Zur Frage der Trennung von Staat und Kirche

unter besonderer Berücksichtigung der neuen staatskirchenrechtlichen Gesetzgebung des Schweizer Kantons Basel-Stadt

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

ACAD. IUR. BAT. BIBL.

Paul Ritter
stud. iur. aus Leipzig

Leipzig
Druck von Breitkopf & Härtel
1914

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547026_0130

Vorwort.

Die vorliegende staatskirchenrechtliche Arbeit ist ein Beitrag zu der Frage der Trennung von Staat und Kirche. Sie bezweckt darauf hinzuweisen, daß in den Jahren 1910 und 1911 der Schweizer Kanton Basel-Stadt in einer für uns Deutsche vorbildlichen Weise zu dem Problem Stellung genommen hat.

Die Arbeit gibt vom Standpunkt des Staatskirchenrechtes aus in ihrem ersten Teil eine Darstellung der Entstehung und Entwicklung des Trennungsgedankens, insbesondere in Deutschland, und sodann einen Überblick über das heutige Verhältnis von Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Frankreich und in Genf, wo die Trennung bereits durchgeführt ist. Die Prüfung der geschichtlichen und sozialen Voraussetzungen in diesen einzelnen Ländern, sowie der Wirkungen der durchgeführten Trennung auf die Religionsgemeinschaften und das allgemeine Staatsleben in denselben zeigt, daß die politisch jungen und die doktrinär veranlagten Völker die einzigen sind, deren Grundgesetze absolute Logik und Konsequenz aufweisen, daß es dagegen gereiften Völkern mit großer, lastender geschichtlicher Vergangenheit nicht möglich ist, Ideen oder Rechtssätze bis zu den letzten Folgerungen rasch durchzuführen, und daß es daher bei ihnen infolge der ge-

gebenen realen Hemmungen zur Durchführung tiefgreifender Änderungen eines ganz allmählichen, besonnenen Vorgehens bedarf.

In Verwertung dieser Erkenntnis führt der zweite Teil der Arbeit aus, daß in Deutschland eine völlige Trennung von Staat und Kirche vorläufig abzulehnen ist, daß gerade in Deutschland nicht versucht werden darf, auf Grund vorgefaßter kirchenpolitischer Theorien auf einmal den voraussichtlichen Endpunkt der Entwicklung zu erreichen, sondern daß vielmehr unter Beseitigung der bisherigen Mißstände eine Etappe zu erstreben ist, die nicht alle rückwärtigen Verbindungen abbricht, sondern ein allmähliches Einleben in neue Verhältnisse und Aufgaben ermöglicht und zum Ausgangspunkt für weitere Entwicklungen geeignet ist. Es wird daraufhin nachgewiesen, daß diese in Deutschland jetzt zu erreichende Etappe die Erhebung der Kirche zu wirklicher Selbstverwaltung ist. Hierbei werden die wesentlichen Erfordernisse der Erhebung der Kirchen zur Selbstverwaltung erörtert, besonders ist an dieser Stelle auf den Einfluß, den das junge Rechtsinstitut der Kirchensteuer auf die Tendenz der Trennung von Staat und Kirche ausübt, eingegangen worden. Nach dieser Darlegung folgt die genaue Betrachtung der neuen staatskirchenrechtlichen Gesetzgebung des Schweizer Kantons Basel-Stadt, der seine Kirchen zur Selbstverwaltung erhoben hat. Da diese Gesetzgebung vorbildlich ist in ihrer ebenso entschlossenen wie besonnenen Art, ist ihre Betrachtung eine sehr eingehende.

Im Schlußwort, in Feststellung des Ergebnisses der Arbeit, weise ich darauf hin, von welcher Bedeutung

es für Deutschland sein wird, wenn es jetzt den Weg geht, auf dem ihm Basel-Stadt vorangegangen ist. Durch die freie Entwicklung der zur Selbstverwaltung erhobenen Kirchen wird das starke Gemeinschaftsbewußtsein und die Gemeinschaftsbetätigung erreicht, und damit die religiösen, sozialen und nationalen Kräfte zu einer sich gemeinsam durchdringenden Weiterentwicklung verbunden. —

Leipzig, im April 1913.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort III
Inhaltsverzeichnis VII
Literaturverzeichnis VIII
Einleitung 1
I. A. Die Entstehung und Entwicklung des Trennungsgedankens, insbesondere in Deutschland 3
B. Überblick über das heutige Verhältnis von Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. in Frankreich und in Genf 9
II. A. Die Möglichkeit der Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Deutschland 17
B. Die wesentlichen Erfordernisse der Selbstverwaltung der Kirche 19
C. Die neue staatskirchenrechtliche Gesetzgebung des Kantons Basel-Stadt 22
1. Die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der schweizerischen Bundesverfassung 23
2. Das Verhältnis von Staat und Kirche im Kanton Basel-Stadt vor der Partialrevision der Verfassung des Kantons vom 10. Februar 1910 25
3. Ratschlag des Regierungsrates betreffend Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche, vom September 1908 27
4. Die Partialrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt, vom 2. Februar 1910 29
a) Die neuen Bestimmungen der Verfassung . . 30
b) Die Einführungsbestimmungen 37
5. Das Gesetz betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken, vom 9. Februar 1911 43
a) Die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen 44
b) Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken 52
c) Die Einführungsbestimmungen 56
Schlußwort 56

Literaturverzeichnis.

Achelis, Praktische Theologie. 2 Bde., Freiburg 1890.

Baur (August), Zwingli's Theologie. 2 Bde., Halle 1888.

Baur (Ferdinand Christian), Kritische Untersuchungen über die kanonischen Evangelien. Tübingen 1847.

— Kirchengeschichte der neueren Zeit. Leipzig 1863.

— Lehrbuch der christlichen Dogmengeschichte. 3. Aufl. Leipzig 1867.

Bernhardi, John Milton's politische Hauptschriften. Übersetzung, 3 Bde., Leipzig 1874—79.

Binding, Der Versuch der Reichsgründung durch die Paulskirche. Leipzig 1892.

Bluntschli, Geschichte der neueren Staatswissenschaft. 3. Aufl. München 1881.

Boehmer, Jus ecclesiasticum Protestantium. Halle 1717.

— Introductio in ius publicum universale. 3. Aufl., Halle 1755.

Bonhoff, Die Unhaltbarkeit der Forderung des Konfirmationsgelübdes. Leipzig 1908.

— Das letzte Anliegen. Abschiedspredigt, Leipzig 1908.

Bourne, The Life of John Locke. London 1876.

Brandenburg, Entstehung eines Weltstaatensystems. In der von Pflugk-Harttung herausgegebenen Weltgeschichte, Bd. VI, S. 399—595, Leipzig 1912.

Bridgett, Life and Writings of Sir Thomas More. 2. Aufl. London 1891.

Burckhardt, Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung. Bern 1905.

Chateaubriand, Le Génie du Christianisme. 2 Bde., Paris 1909.

Cornelius, Geschichte des Münsterschen Aufruhrs. 2 Bde., Leipzig 1860.

— Die niederländischen Wiedertäufer während der Belagerung Münsters 1534 bis 1535. München 1861.

— Die Gründung der Calvinischen Kirchenverfassung in Genf 1541. München 1892.

— Historische Arbeiten. Leipzig 1899.

Darmstaedter, Die Vereinigten Staaten von Nordamerika. In der von Pflugk-Harttung herausgegebenen Weltgeschichte, Bd. VI, S. 1—129, Leipzig 1912.

Dexter, The Congregationalism. London 1879.

Doniol, Lafayette dans la Révolution 1775—1799. Paris 1904.

Dreyfus-Brisac, Kritische Ausgabe des Contrat Social. Paris 1896.

Dubois, Bayle et la tolérance. Paris 1902.

Egli, Die Züricher Wiedertäufer zur Reformationszeit. Zürich 1878.

Eucken, Bayle und Kant. In den Beiträgen zur Einführung in die Geschichte der Philosophie. 2. Aufl., Leipzig 1906.

Fischer (Engelbert Lorenz), Napoleon I., dessen Lebens- und Charakterbild mit besonderer Rücksicht auf seine Stellung zur christlichen Religion. Leipzig 1904.

Fischer (Kuno), Descartes' Leben, Werke und Lehre. 4. Aufl., Heidelberg 1897.

Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantieen gegen deren Verletzung. Tübingen 1872.

— Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 5. Aufl., Leipzig 1903.

Gardiner, History of the Great Civil War. London 1886.

— The Constitutional Documents of the Puritan Revolution 1625—1660. 3. Aufl., Oxford 1906.

Gareis und Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz. 2 Bde., Zürich 1877.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 3 Bde., Berlin 1881.

Giese, Deutsches Kirchensteuerrecht. Stuttgart 1910.

Gooch, English Democratic Ideas in the Seventeenth Century. Cambridge 1898.

Hancke, Bodin, Studie über den Begriff der Souveränität. Breslau 1894.

Hasbach, Untersuchungen über Adam Smith. Leipzig 1891.

Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. 4 Bde.: Bd. I, 4. Aufl. Leipzig 1904; Bd. II, 2. Aufl., Leipzig 1900; Bd. III, 4. Aufl., Leipzig 1906; Bd. IV, 2. Aufl., Leipzig 1903.

Hegler, Geist und Schrift bei Sebastian Franck. Freiburg i. Br. 1892.

Heigel, Die Zeit der nationalen Einigung. In der von Pflugk-Harttung herausgegebenen Weltgeschichte, Bd. VI, S. 243—395, Leipzig 1912.

Hinschius, Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche. Freiburg i. Br. 1883.

— Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Bd. I—V. und Bd. VI Abt. 1, Berlin 1870—97.

Hoensbroech, Der Ultramontanismus. Sein Wesen und seine Bekämpfung. 2. Aufl., Berlin 1898.
— Moderner Staat und römische Kirche. Berlin 1906.
Hoffmann, René Descartes. Stuttgart 1905.
Humboldt (Wilhelm), Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen. Breslau 1851.
Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl., Tübingen 1905.
— Das Recht des modernen Staates. 2. Aufl., Berlin 1905.
— Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. 2. Aufl., Leipzig 1913.
Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. Bd. I., Freiburg i. Br. 1894.
Kant, Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft. Hrsg. von K. Vorländer. 3. Aufl., Leipzig 1903.
— Der Streit der Fakultäten. Hrsg. von K. Vorländer. 2. Aufl., Leipzig 1905.
— Kritik der reinen Vernunft. Hrsg. von Th. Valentiner. 9. Aufl., Leipzig 1906.
— Metaphysik der Sitten. Hrsg. von K. Vorländer. 2. Aufl., Leipzig 1907.
Kattenbusch, Lehrbuch der vergleichenden Konfessionskunde. Bd. I, Freiburg i. Br. 1892.
Kautsky und **Schönlank,** Grundsätze und Forderungen der Sozialdemokratie, Erläuterungen zum Erfurter Programm. 4. Aufl., Berlin 1906.
Kirchmann, Descartes' philosophische Hauptschriften. Berlin 1870.
Landsberg, Zur Biographie von Christian Thomasius. Bonn 1894.
— Fortsetzung von Roderich v. Stintzings »Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft«, Abt. 2 u. 3, München 1884 u. 1898.
Liepmann, Rechtsphilosophie des J. J. Rousseau. Berlin 1898.
Loserth, Dr. Balth. Hubmaier. Brünn 1893.
Louis, Thomas Morus und seine Utopia. Berlin 1895.
Luettgert, Evang. Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen. Gütersloh 1905.
Otto Mayer, Staat und Kirche. In der von Hauck herausgegebenen 3. Auflage der Realenzyklopädie für protestantische Theologie von Herzog, Bd. XVIII, S. 707—727. Leipzig 1908.
— »Ist eine Änderung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat anzustreben?« Halle 1909.
Merriam, A History of American Political Theories. New York 1903.
Montesquieu, Lettres persanes. Hrsg. von Barckhausen. Paris 1900.
— L'esprit des lois. Deutsch von Fortmann. Leipzig 1891.

Morus, De optimo statu rei publicae deque nova insula Utopia. Deutsch von Wessely. München 1896.

Müller (Ernst), Geschichte der Bernischen Täufer. Frauenfeld 1895.

Müller (Karl), Kirchengeschichte. 2 Bde., Tübingen 1902 und 1905.

Oncken, Adam Smith und Immanuel Kant. Leipzig 1877.

Ott, Die Religionsphilosophie Hegels. Berlin 1904.

Pannekoek, Religion und Sozialismus. Bremen 1906.

Peerley Poore, The Federal and State Constitutions, Colonial Charters and other organic laws of the United States. 2 Bde., Washington 1877.

Pfaff, De originibus iuris ecclesiastici. Halle 1719.

Rade, Die Bedeutung der theologischen Fakultät für die heutige Kultur. Im ersten Jahrgang der Akademischen Rundschau, S. 632—650, Leipzig 1913.

Raleigh, Life of John Milton. London 1900.

Rambert, Alexandre Vinet, histoire de sa vie et de ses œuvres. 3. Aufl., Lausanne 1876.

Ranke, Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten. 11. Aufl. Leipzig 1907.

Rettig, Die freie protestantische Kirche oder die kirchlichen Verfassungsgrundsätze des Evangeliums. Gießen 1832.

Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland. Leipzig 1851.

— Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Hrsg. von Dove und Kahl. 8. Aufl., Leipzig 1886.

— Evangelische Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. 2 Bde. (Weimar 1846), neu hrsg. von Sehling. Leipzig 1902.

— Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz. Münster 1908.

Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Leipzig 1893.

— Grundsätze der reformierten Kirchenverfassung. Leipzig 1899.

Ritchie, Natural Rights. London 1895.

Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche. München 1908.

— Wandlungen in dem Verhältnis von Staat und Kirche in der neueren Zeit. Im Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. III, S. 336—395, Tübingen 1909.

Rothschild, Der Gedanke der geschriebenen Verfassung in der englischen Revolution. Leipzig 1903.

Saint-Beuve, Chateaubriand et son groupe littéraire sous l'empire. 2 Bde., 3. Aufl., Paris 1873.

Sakmann, Voltaire als Kirchenpolitiker. In der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. XV, S. 1—65, Tübingen 1905.

Salis, Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz. Basel 1894.

— Schweizerisches Bundesrecht. 5 Bde. (insbes. Bd. III), 2. Aufl., Bern 1903—1904.

Schollenberger, Grundriß des Staats- und Verwaltungsrechts der Schweizer Kantone. Zürich 1898.

Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts. 3 Bde., Stuttgart 1880.

— Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 4. Aufl., Gießen 1886.

Singer, Zur Frage des staatlichen Oberaufsichtsrechtes. In der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. V, S. 60—166, Tübingen 1895.

Smith, An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations. Übers. von C. W. Asher (»Quellen des Volkswohlstandes«). 2 Bde., Stuttgart 1861.

Sohm, Das Verhältnis von Staat und Kirche aus dem Begriff von Staat und Kirche entwickelt. Tübingen 1873.

— Kirchenrecht. Bd. I, Leipzig 1892.

Stampfer, Religion ist Privatsache. Berlin 1905.

Strauss, Das Leben Jesu. 17. Stereotyp-Auflage, Stuttgart 1905.

Stutz, Kirchenrecht. In v. Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. II, 6. Aufl., Leipzig 1904.

Troeltsch, Die Trennung von Staat und Kirche, der staatliche Religionsunterricht und die theologischen Fakultäten. Heidelberg 1906.

Ulmann, Europa im Zeitalter der Reaktion. In der von Pflugk-Harttung herausgegebenen Weltgeschichte, Bd. VI, S. 133—239, Leipzig 1912.

Vinet, Über die Freiheit des religiösen Kultes. Übersetzt von Volkmann. Leipzig 1843.

Weingarten, Die Revolutionskirchen Englands. Leipzig 1868.

Wilson, Der Staat. Übers. von G. Thomas. Leipzig 1913.

— Die neue Freiheit. Übers. von H. Winand. München 1913.

Ratschlag des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt betreffend Subventionierung der römisch-katholischen Gemeinde und Neugestaltung des Verhältnisses der Kirchen zum Staat. Dem Großen Rate des Kantons Basel-Stadt vorgelegt in der außerordentlichen Sitzung vom September 1908.

Bericht des Regierungsrates an den Großen Rat des Kantons Basel-Stadt zur zweiten Lesung der Kirchenvorlage betreffend Ände-

rung von § 19 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889. Dem Großen Rate des Kantons Basel-Stadt vorgelegt am 27. Januar 1910.

Ratschlag und Gesetzesentwurf des Regierungsrates betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken. Dem Großen Rate des Kantons Basel-Stadt vorgelegt am 7. Januar 1911.

Bericht des Regierungsrates an den Großen Rat des Kantons Basel-Stadt zur zweiten Lesung des Gesetzes betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken. Dem Großen Rate vorgelegt am 9. Februar 1911.

Einleitung.

Bei dem Problem der »Trennung von Staat und Kirche« handelt es sich um die staatsrechtliche Frage, welche Stellung der Staat gegenüber den verschiedenen religiösen Gemeinschaften und deren Mitgliedern in seinem Staatsgebiet einnimmt[1]). Die Trennung besteht da, wo der Staat die Kirche lediglich als einen Verein zu erlaubten Zwecken behandelt, wo er »unter Gleichstellung aller Kulte die Organisation zu religiösen Zwecken durchaus dem freien, privaten Willen der Mitglieder überläßt, hierzu keinen staatlichen Zwang zur Verfügung stellt, oder negativ ausgedrückt, den Kirchen nicht die Eigenschaft öffentlich-rechtlicher Verbände zugesteht«[2]). Diese Organisation kann im Wege des Vereins oder in dem der Stiftung erfolgen. Trennung von Staat und Kirche ist ein weiterer Begriff als Freiheit der Kirche in inneren Angelegenheiten, da diese auch bei Anerkennung der Kirchen als öffentlich-rechtlicher Organisationen verwirklicht werden kann[3]). Das Problem der Trennung ist auch zu unterscheiden von der Frage der Stellung des Staates zur Religion überhaupt, die sich darin zeigt, inwieweit

---

[1]) Mit »Kirche« sind im folgenden die großen Volkskirchen gemeint und nicht auch die einzelnen Religionsgesellschaften, da für diese das Getrenntsein vom Staate bereits selbstverständlich ist.

[2]) K. Rothenbücher, »Die Trennung von Staat und Kirche«, München 1908, S. 116.

[3]) Dies ist der Fall in Belgien, Italien und Holland (»Recht der freien Kirche im freien Staate«), vgl. Rothenbücher, S. 398—429.

religiöse Anschauungen innerhalb der staatlichen Verwaltung und Rechtsprechung und in den staatlichen Schulen berücksichtigt werden. Die Stellung des Staates zur Religion ist unabhängig von seiner Stellung zu den religiösen Organisationen.

Der Ursprung des Gedankens der Trennung von Staat und Kirche liegt in der Reformation. Er entstand um der Religion und individuellen Gewissensfreiheit willen. »Nicht darum handelt es sich, die Souveränität des Staates gegenüber der Kirche zu wahren, nicht der Antiklerikalismus ist der treibende Beweggrund, sondern jene fordern die Trennung, die der Religion am innigsten anhängen, für die die Religion nicht eine Sache des Staates, sondern des Innersten des Menschen ist. Je mehr die Religion zum individuellen Gute wird, desto weniger kann sie und ihre Organisation durch das öffentliche Recht bestimmt werden«[4]).

Die Forderung, den Staat auf das rein weltliche, die Kirche auf das rein geistige Gebiet zu verweisen, ist naturnotwendig und unabweisbar und wird in der gesamten Kulturwelt vertreten. Bereits durchgeführt ist die Trennung von Staat und Kirche bis jetzt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und deren Kolonien, in Australien, in der Kapkolonie, in Neuseeland, Westindien, Ostindien, in Kanada (außer der Provinz Quebec), Irland, Mexiko, Brasilien, Ecuador, in Frankreich und in Genf.

---

[4]) K. Rothenbücher, a. a. O., S. 45.

I.

A. Die Entstehung und Entwicklung des Trennungsgedankens, insbesondere in Deutschland.

Die Idee der selbständigen, vom Staate freien Kirche entstand in der reformierten Kirche. Diese hat von jeher die Fähigkeit bewiesen, auf eigenen Füßen stehen zu können. Grund dafür ist vor allem, daß ihre Verfassung zum Teil von der Idee eines ius divinum getragen wurde. Auch der Gedanke der kirchlichen Besteuerung fand seinen ersten gesetzlichen Ausdruck in der reformierten Kirche und zwar bereits im 16. und 17. Jahrhundert in den reformierten Kirchengemeinden der jetzigen Rheinprovinz in Form einer Kirchengemeindesteuer. Erwähnt seien hier die Synode zu Emden des Jahres 1571 und besonders die im Jahre 1662 von Friedrich Wilhelm dem Großen Kurfürsten erlassene klevische und märkische reformierte Kirchenordnung. Gerade dieses kirchliche Steuerrecht bahnte die Trennung von Staat und Kirche an, indem es den Kirchen die nötige Organisation und die nötige Finanzquelle gab, um sich als selbständige Kirchen entwickeln zu können. Hier in den reformierten Gemeinden erwuchs das demokratische Prinzip.

Diese Ideen führten zur Zeit der englischen Religions- und Verfassungskämpfe zur Entwicklung des modernen Individualismus und zu jener großen politischen Bewegung, die dann später durch die französische Re-

volution von so außerordentlicher, weltgeschichtlicher Bedeutung werden sollte. In jener Zeit wurden für das Problem der Trennung von größtem Einflusse John Milton und Roger Williams. Williams wurde entscheidend für die kirchenpolitische Entwicklung Nordamerikas. Die Kirche ist für ihn ein Privatverein. Der von ihm aufgestellte Begriff des Staates als eines durchaus weltlichen Unternehmens zur Sicherung materieller Zwecke wurde in Nordamerika die herrschende. In England war es kein geringerer, als der Dichter des »Verlorenen Paradieses«, John Milton, der in seinen glänzenden Schriften »Von der weltlichen Macht in kirchlichen Angelegenheiten« und »Betrachtungen über die besten Mittel, um die Mietlinge aus der Kirche zu entfernen« die Forderung der Gewissensfreiheit und der Trennung von Staat und Kirche verfocht.

Von da an zeigt die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche, besonders am Ausgange des achtzehnten und im Verlaufe des neunzehnten Jahrhunderts, unverkennbar die Tendenz zur Trennung der staatlichen und kirchlichen Organisation. Die Ideen des englisch-amerikanischen Kulturkreises wurden die Grundlage für die Menschen- und Bürgerrechte; sie wurden zuerst verwirklicht in Europa durch die große französische Revolution.

In Deutschland wurden die Ideen des modernen Rechts- und Verfassungsstaates zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts aufgenommen vom Liberalismus. Dieser ältere deutsche Liberalismus wollte aber noch nicht etwa ohne weiteres die Trennung von Staat und Kirche; jedoch forderte er nachdrücklich die Freiheit der Kirche. Diese, vor allem in den Rheinlanden starke Bewegung verlangte für die katholische und die protestantische Kirche die Freiheit der Gemeinden. Der gemäßigte Liberalis-

mus beherrschte die deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt am Main. Hier hatte eine katholische Partei die Freiheit der Kirche gefordert. Der Antrag wurde ausgedehnt auf alle Religionsgemeinschaften. Der Artikel V der Grundrechte enthält die kirchenpolitischen Anschauungen des Frankfurter Parlaments, es heißt da unter anderem »Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat. Es besteht fernerhin keine Staatskirche«. Ende des Jahres 1848 war dieses Grundgesetz fertiggestellt. Es sollte unabänderlich und unantastbar für alle Zukunft ebenso der Reichsverfassung wie den Verfassungen der Einzelstaaten zur Richtschnur dienen. Seine Geltung war bekanntlich leider von allzu kurzer Dauer. Das deutsche Reich hat den staatskirchenrechtlich so vortrefflichen Entwurf der Grundrechte von 1848 nicht übernommen. Und doch ging diese Arbeit, gingen diese Gedanken nicht verloren für unsere Zukunft; sie sind geistiges Eigentum der Nation geworden. Die Theorien waren auch hier die Vorboten der geschichtlichen Ereignisse.

Im einzelnen näher auf die Entwicklung des Problems der Trennung, seine geistige Bewegung einzugehen, ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich.

An Werken der einschlägigen Literatur sind zu nennen:

Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantieen gegen deren Verletzung. Tübingen 1872. — Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 5. Aufl., Leipzig 1903. Hinschius, Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche. Freiburg i. Br. 1883. — Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Bd. I—V und Bd. VI Abt. 1, Berlin 1870—97. Otto Mayer, Staat und Kirche.

In der von Hauck herausgegebenen 3. Auflage der Realenzyklopädie für protestantische Theologie von Herzog, Bd. XVIII, S. 707—727. Leipzig 1908. — »Ist eine Änderung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat anzustreben?« Halle 1909. Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche. München 1908. — Wandlungen in dem Verhältnis von Staat und Kirche in der neueren Zeit. Im Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. III, S. 336—395. Tübingen 1909. Singer, Zur Frage des staatlichen Oberaufsichtsrechtes. In der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. V, S. 60—166, Tübingen 1895. Sohm, Das Verhältnis von Staat und Kirche aus dem Begriff von Staat und Kirche entwickelt. Tübingen 1873. — Kirchenrecht. Bd. I, Leipzig 1892. Stutz, Die Trennung von Staat und Kirche, der staatliche Religionsunterricht und die theologischen Fakultäten. Heidelberg 1906. Gareis und Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz. 2 Bde., Zürich 1877.

Bluntschli, Geschichte der neueren Staatswissenschaft. 3. Aufl., München 1881. Giese, Deutsches Kirchensteuerrecht. Stuttgart 1910. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. 4 Bde.: Bd. I, 4. Aufl., Leipzig 1904; Bd. II, 2. Aufl., Leipzig 1900; Bd. III, 4. Aufl., Leipzig 1906; Bd. IV, 2. Aufl., Leipzig 1903. Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. Bd. I. Freiburg i. Br. 1894. Kattenbusch, Lehrbuch der vergleichenden Konfessionskunde. Bd. I, Freiburg i. Br. 1892. Luettgert, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen. Gütersloh 1905. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts. 3 Bde., Stuttgart 1880. — Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 4. Aufl., Gießen 1886. Stutz, Kirchenrecht. In v. Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. II, 6. Aufl., Leipzig 1904.

Weiterhin sind zu vergleichen:

Achelis, Praktische Theologie. 2 Bde., Freiburg 1890. August Baur, Zwingli's Theologie. 2 Bde., Halle 1888. Ferdinand Christian Baur, Kritische Untersuchungen über die kanonischen Evangelien. Tübingen 1847. — Kirchengeschichte der neueren Zeit. Leipzig 1863. — Lehrbuch der christlichen Dogmengeschichte. 3. Aufl., Leipzig 1867. Cornelius, Die Gründung der Calvinischen Kirchenverfassung in Genf 1541. München 1892. — Historische Arbeiten. Leipzig 1899. — Geschichte des Münsterschen Aufruhrs. 2 Bde., Leipzig 1860. — Die niederländischen Wiedertäufer während der Belagerung Münsters 1534 bis 1535. München 1861. Egli, Die Züricher Wiedertäufer zur Reformationszeit. Zürich 1878. Ernst Müller, Geschichte der

Bernischen Täufer. Frauenfeld 1895. Loserth, Dr. Balth. Hubmaier. Brünn 1893. Hegler, Geist und Schrift bei Sebastian Franck. Freiburg i. Br. 1892. Bridgett, Life and Writings of Sir Thomas More. 2. Aufl., London 1891. Louis, Thomas Morus und seine Utopia. Berlin 1895. Morus, De optimo statu rei publicae deque nova insula Utopia. Deutsch von Wessely, München 1896. Hancke, Bodin, Studie über den Begriff der Souveränität. Breslau 1894. Kuno Fischer, Descartes' Leben, Werke und Lehre. 4. Aufl. Heidelberg 1897. Hoffmann, René Descartes. Stuttgart 1905. Kirchmann, Descartes' philosophische Hauptschriften. Berlin 1870. Bernhardi, John Milton's politische Hauptschriften. Übersetzung, 3 Bde., Leipzig 1874—79. Bourne, The Life of John Locke. London 1876. Dexter, The Congregationalism. London 1879. Gardiner, History of the Great Civil War. London 1886. — The Constitutional Documents of the Puritan Revolution 1625—1660. 3. Aufl., Oxford 1906. Gooch, English Democratic Ideas in the Seventeenth Century. Cambridge 1898. Raleigh, Life of John Milton. London 1900. Ritchie, Natural Rights. London 1895. Rothschild, Der Gedanke der geschriebenen Verfassung in der englischen Revolution. Leipzig 1903. Weingarten, Die Revolutionskirchen Englands. Leipzig 1868. Boehmer, Ius ecclesiasticum Protestantium. Halle 1717. — Introductio in ius publicum universale. 3. Aufl., Halle 1755. Landsberg, Zur Biographie von Christian Thomasius. Bonn 1894. — Fortsetzung von Roderich von Stintzings »Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft«, Abt. 2 und 3, München 1884 und 1898. Pfaff, De originibus iuris ecclesiastici. Halle 1719. Dubois, Bayle et la tolérance. Paris 1902. Eucken, Bayle und Kant. In den Beiträgen zur Einführung in die Geschichte der Philosophie. 2. Aufl., Leipzig 1906. Dreyfus-Brisac, Kritische Ausgabe des Contrat Social. Paris 1897. Liepmann, Rechtsphilosophie des J. J. Rousseau. Berlin 1898. Montesquieu, Lettres persanes. Hrsg. von Barckhausen. Paris 1900. — L'esprit des lois. Deutsch von Fortmann, Leipzig 1891. Sakmann, Voltaire als Kirchenpolitiker. In der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. XV, S. 1—65, Tübingen 1905. Smith, An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations. Übers. von C. W. Asher (»Quellen des Volkswohlstandes«). 2 Bde., Stuttgart 1861. Kant, Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft. Hrsg. von K. Vorländer. 3. Aufl., Leipzig 1903. — Der Streit der Fakultäten. Hrsg. von K. Vorländer. 2. Aufl., Leipzig 1905. — Kritik der reinen Vernunft. Hrsg. von Th. Valentiner. 9. Aufl., Leipzig 1906. — Metaphysik der Sitten. Hrsg. von K. Vorländer. 2. Aufl., Leipzig 1907. Hasbach, Untersuchungen über Adam Smith. Leipzig 1891. Oncken, Adam

Smith und Immanuel Kant. Leipzig 1877. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl., Tübingen 1905. — Das Recht des modernen Staates. 2. Aufl., Berlin 1905. — Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. 2. Aufl., Leipzig 1913. Darmstaedter, Die Vereinigten Staaten von Nordamerika. In der von Pflugk-Harttung herausgegebenen Weltgeschichte, Bd. VI, S. 1—129, Leipzig 1912. Merriam, A History of American Political Theories. New York 1903. Peerley Poore, The Federal and State Constitutions, Colonial Charters and other organic laws of the United States. 2 Bde., Washington 1877. Doniol, Lafayette dans la Révolution 1775—1799. Paris 1904. Alengry, Condorcet. Paris 1904. Robinet, Condorcet, sa vie, son œuvre. Paris 1893. E. L. Fischer, Napoleon I., dessen Lebens- und Charakterbild mit besonderer Rücksicht auf seine Stellung zur christlichen Religion. Leipzig 1904. Ulmann, Europa im Zeitalter der Reaktion. In der von Pflugk-Harttung herausgegebenen Weltgeschichte, Bd. VI, S. 133—239, Leipzig 1912. Chateaubriand, Le Génie du Christianisme. 2 Bde., neu hrsg. Paris 1909. Saint-Beuve, Chateaubriand et son groupe littéraire sous l'empire. 2 Bde., 3. Aufl., Paris 1873. Ott, Die Religionsphilosophie Hegels. Berlin 1904. Schleiermacher, Reden über die Religion. Neu hrsg. von Otto, 2. Aufl., Göttingen 1906. — Der christliche Glaube nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche. Berlin 1822, neu hrsg. Gotha 1889. Vinet, Über die Freiheit des religiösen Kultus. Übersetzt von Volkmann, Leipzig 1843. Rambert, Alexandre Vinet, histoire de sa vie et de ses œuvres. 3. Aufl., Lausanne 1876. Rettig, Die freie protestantische Kirche oder die kirchlichen Verfassungsgrundsätze des Evangeliums. Gießen 1832. Heigel, Die Zeit der nationalen Einigung. In der von Pflugk-Harttung herausgegebenen Weltgeschichte, Bd. VI, S. 243—395, Leipzig 1912. Brandenburg, Entstehung eines Weltstaatensystems. In der von Pflugk-Harttung herausgegebenen Weltgeschichte, Bd. VI, S. 399—595, Leipzig 1912. Humboldt, Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen. Breslau 1851. Kautsky und Schönlank, Grundsätze und Forderungen der Sozialdemokratie, Erläuterungen zum Erfurter Programm, 4. Aufl., Berlin 1906. Pannekoek, Religion und Sozialismus. Bremen 1906. Rade, Die Bedeutung der theologischen Fakultät für die heutige Kultur. Im ersten Jahrgang der akademischen Rundschau, S. 632—650, Leipzig 1913. Ranke, Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten. 11. Aufl., Leipzig 1907. Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Leipzig 1893. — Grundsätze der reformierten Kirchenverfassung. Leipzig 1899. Hoensbroech, Der Ultramontanismus, sein Wesen und

seine Bekämpfung. 2. Aufl., Berlin 1898. — Moderner Staat und römische Kirche. Berlin 1906.

Betreffs der Literatur über das Verhältnis von Staat und Kirche in außerdeutschen Ländern, vor allem in Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, verweise ich insbesondere auf die Literaturangaben Rothenbüchers (Die Trennung von Staat und Kirche. München 1908) a. a. O.

B. Überblick über das heutige Verhältnis von Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Frankreich und in Genf.

Wir nehmen, des Vergleiches halber, einen kurzen Überblick über das heutige Verhältnis von Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Frankreich und in Genf, in denen die Trennung durchgeführt ist, in denen also die Kirchen nicht die Eigenschaft öffentlichrechtlicher Verbände haben, in denen vielmehr unter Gleichstellung aller Kulte die Organisation zu religiösen Zwecken durchaus dem freien, privaten Willen der Untertanen überlassen ist und hierzu kein staatlicher Zwang zur Verfügung gestellt wird. Wir werden bei der Betrachtung sehen, daß nur bei den politisch jungen und bei den doktrinär veranlagten Völkern die Grundgesetze absolute Konsequenz, und Logik aufweisen, daß es dagegen Völkern mit großer geschichtlicher Vergangenheit gar nicht möglich ist, die Ideen bis zu den äußersten Folgerungen zu verwirklichen, weil bei ihnen nichts voraussetzungslos entstanden oder theoretisch konstruiert ist, sondern bei ihnen alles was ist, auf dem beruht, was war.

1. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

In den jungen, eben begründeten Vereinigten Staaten von Nordamerika konnte das Verhältnis von Staat und Kirche frei von einer lastenden Vergangenheit entwickelt werden, — im großen Unterschied zu der an zweiter Stelle zu betrachtenden Lage in Frankreich. Die Durchführung des Trennungsgedankens in der Union ist weder in ihren Motiven noch in ihren Wirkungen religionsfeindlich gewesen. Den Sturz der Staatskirchen führte vor allem der Gedanke der Gleichheit herbei. Es war unmöglich, die überaus zahlreichen Sekten alle aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen, und deshalb mußte allen die Staatshilfe genommen werden. Die Trennung wurde in den meisten Staaten bereits nach der Revolution, zuletzt in Massachusetts 1833 durchgeführt. Auch in allen neugebildeten Staaten wurde die Trennung eingeführt.

Heute wird in den Vereinigten Staaten keine Religionsgemeinschaft aus öffentlichen Mitteln unterstützt. Niemand darf zu Beiträgen für eine Religionsgemeinschaft gezwungen werden. Die einzelnen Religionsgemeinschaften haben vollständige Selbstverwaltung, organisieren sich frei nach ihren Anschauungen, stellen ihre Geistlichen selber an. Daß die Union selbst nicht religionsfeindlich ist, zeigt sich auch darin, daß sie für Heer und Gefängnisse Geistliche anstellt nach Zweckmäßigkeit. Es sind reformierte Ideen, die hier verwirklicht sind. Die Kirchen bestehen, aber sie sind für den Staat nichts, als ein gewöhnlicher Verein. Der Staat ist ihnen gegenüber vollständig neutral.

Diese Lösung des Problems der Trennung hat sich in der Union glänzend bewährt. Wo später Amerikaner

kolonisierten, wurde auch in dieser Art die Trennung sofort durchgeführt, so auf Kuba. In ähnlicher Weise besteht die Trennung heute in den größten britischen Kolonien, weil hier ähnliche religiöse und gesellschaftliche Verhältnisse gegeben waren. Zu nennen sind Australien, Neuseeland, die Kapkolonie, Westindien und Canada (außer der katholischen Provinz Quebec)[5]).

2. Frankreich.

In Frankreich haben Intoleranz und Doktrinarismus in unerbittlicher Konsequenz zum radikalen Bruch mit der Vergangenheit geführt. Der wesentliche Unterschied zwischen der Durchführung der Trennung in den jungen Vereinigten Staaten von Nordamerika und in Frankreich liegt darin, daß die Amerikaner bereits bestehende Institutionen anerkannten, während die Franzosen das Recht der Trennung proklamierten, bevor sie die Institutionen hatten, die den Grundsätzen der Trennung entsprachen. Das Recht der Trennung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist »dadurch bestimmt, daß sich die Trennung aus den Verhältnissen, dem ausgebildeten Sektentum ergibt. Langsam erst entwickeln sich allgemeine Normen für die juristische Konstruktion der religiösen Organisation. Diesen stehen zunächst die Rechtsinstitute des gemeinen Rechts zur freien Wahl zur Verfügung. So ergibt sich, daß die juristische Form, in der sie in die Erscheinung treten, verschiedenartig ist, aber durchwegs ihren inneren Bedürfnissen angepaßt erscheint. Dort, wo ein Sonderrecht der religiösen Organisationen besteht, ist es doch nicht durch die Gesetzgebung ge-

---

[5]) vgl. im einzelnen Rothenbücher, »Die Trennung von Staat und Kirche«, München 1908, S. 116—187.

schaffen, sondern die in ständiger Übung erprobten Normen sind kodifiziert worden. Den entgegengesetzten Typ erblicke ich in dem Trennungsrechte der romanischen Länder mit katholisch-staatskirchlicher Vergangenheit und einem ihnen eigentümlichen Staatsbegiffe. Das Recht ist vor allem Gesetzesrecht, das leicht geschaffen und leicht geändert wird, da der allmächtige Staat als die einzige Rechtsquelle betrachtet wird. Die formale Begabung, die den romanischen Völkern wesentlich eigen ist, hat zur Folge, daß die Rechtsnormen einfacher und klarer sind als in den angelsächsischen Ländern, wie sie denn vielfach geradezu in die Form von philosophischen Maximen oder theoretischen Leitsätzen gekleidet sind. Diese formale Begabung verbindet sich mit einer regimentalen Auffassung, die geneigt ist, die Dinge stets vom Standpunkt des Gesetzgebers und Herrschers zu betrachten, und so kommt es, daß vielfach die freie Sphäre des Individuums beschränkt und die individuellen Verhältnisse ohne große Rücksichtnahme der großen Linie eines Systems eingeordnet werden. Das Recht entspringt nicht materiellen Kämpfen, wächst nicht von unten herauf, sondern wird von oben herab als Gesetz gegeben« [6]).

Der Kampf gegen die Monarchisten, die den stärksten Rückhalt am Klerikalismus hatten, führte zum Kampf gegen die klerikale Erziehung der jungen Generation, gegen die klerikalen Einflüsse im Unterrichte und damit gegen die geistlichen Orden und Kongregationen. Infolge der 1850 eingeführten Unterrichtsfreiheit bestanden neben den interkonfessionellen Staatsschulen viele völlig klerikale Ordensschulen. Den Kampf gegen die Orden begann Waldeck-Rousseau durch ein Vereinsgesetz, das am 1. Juli 1901 in Kraft trat. Dieses Gesetz forderte alle bestehenden Orden

---

[6]) Rothenbücher, a. a. O., S. 471.

zum Nachweis ihrer Nützlichkeit auf und machte ihr Weiterbestehen von der staatlichen Genehmigung abhängig. Der Erwerb von Grundeigentum wurde ihnen durch das Gesetz fast unmöglich gemacht. Allen denjenigen Orden, denen die staatliche Genehmigung verweigert wurde, war das fernere Erteilen von Unterricht verboten. Gegen die zahlreichen Orden, die den Vorschriften des Gesetzes nicht folgten, ging die Regierung mit großer Schärfe vor: ihre Mitglieder wurden aus den Klöstern vertrieben, ihre Gebäude und Schulen geschlossen. Sämtliche nachträgliche Gesuche um die staatliche Genehmigung wies die Regierung zurück. Aber selbst diese Maßregeln verhinderten doch nicht das Weiterbestehen klerikaler Schulen, einmal von den Orden, die zur rechten Zeit die Genehmigung nachgesucht und erhalten hatten, und dann auch von sog. weltlichen Schulen zahlreicher aufgelöster Orden. Demzufolge beschloß die Regierung die Unterrichtsfreiheit zu beseitigen. Im Mai 1902 übernahm Combes die Leitung des Ministeriums. Er schloß 1600 bisher noch geduldete Ordensanstalten, machte allen Gemeinden den Bau eines Schulhauses zur Pflicht und erreichte dann die volle Verweltlichung der Volksschulen durch einen Gesetzesentwurf, der von den Kammern genehmigt und am 7. Juli 1904 veröffentlicht wurde. Dieses Gesetz befahl den Besuch der staatlichen religionslosen Staatsschulen und verbot durchweg die Erteilung von Unterricht durch Angehörige religiöser Orden. Der Konflikt zwischen der französischen Regierung und der katholischen Kirche verschärfte sich durch einen Streit um die Auslegung des Konkordats von 1801, das der französischen Regierung das Recht gab, die Bischöfe zu ernennen. Der Papst Leo XIII. gebrauchte in seinen Bestätigungsbullen wiederholt einen Wortlaut, der das Recht der Regierung als ein bloßes Vorschlagsrecht hinstellte. Der Protest der

französischen Regierung war vergeblich. Am 20. Juli 1903 starb Leo XIII; sein Nachfolger Pius X. erwies sich als völlig unfähig, den Konflikt mit Frankreich in zweckmäßiger Weise zu lösen. Die Aufforderung Pius X. an zwei französische liberale Bischöfe, ihr Amt niederzulegen, wies die französische Regierung mit Recht als unzulässig zurück, weil dem Papst nach dem Konkordate kein Absetzungsrecht zustehe. Da der Papst seine Anordnungen nicht zurücknehmen wollte, hob die französische Regierung die Botschaft beim Vatikan auf, wies den päpstlichen Nuntius aus Paris aus und kündigte im Herbst 1904 das Konkordat, weil der Pabst es verletzt habe. Im Januar 1905 trat als Nachfolger Combes Rouvier an die Spitze des Ministeriums. Er führte das Werk seines Vorgängers weiter, indem er, unterstützt von dem Unterrichtsminister des neuen Kabinetts, Bienvenu Martin, bereits im Frühjahr 1905 ein Gesetz vorlegte, das die völlige Trennung von Staat und Kirche aussprach. Nach stürmischen Debatten wurde der Entwurf angenommen. Am 9. Dezember 1905 trat das Gesetz in Kraft.

Dieses Gesetz sagt allen Kulten freie Ausübung und Schutz gegen Störungen zu. Der Staat unterstützt keine Konfession mehr. Die katholische Kirche hat nicht mehr öffentlich-rechtliche Persönlichkeit, sondern nach den Grundsätzen des allgemeinen Vereinsrechts haben sich in jeder Gemeinde Kultusvereine zu bilden. Das gesamte bisherige Vermögen der katholischen Kirche geht in das Eigentum des Staates über, doch hat sie ein Recht auf Benutzung der Kirchen, wenn sie sich den Bestimmungen des Trennungsgesetzes unterwirft. Und hier zeigte sich die Schwierigkeit der Durchführung. Eine Versammlung der französischen Bischöfe war zwar für Unterwerfung unter das Gesetz, jedoch der Papst

untersagte die Bildung von Kultusvereinen. Da infolgedessen innerhalb der vom Gesetz bestimmten Frist katholische Kultusvereine nicht gebildet wurden, schritt der Staat zur Beschlagnahme des kirchlichen Vermögens. Die Ausübung des Gottesdienstes in den Kirchen ist jetzt nur geduldet vom Staate. Im Gegensatz zu diesem Verhalten der katholischen Kirche fügten sich die Lutheraner und die Reformierten und bildeten Kultusvereine; die reformierten Ideen bewährten auch hier ihre Kraft. Es werden sogar eigene theologische Fakultäten unterhalten, die vom Staate nicht unterstützt werden.

Ob diese Lösung der Frage des Verhältnisses von Staat und Kirche sich behaupten wird, wird mit auf die Wahlen zum Parlament in den nächsten Jahren ankommen. Die Grundsätze des modernen Staates, die Gewissensfreiheit des Einzelnen, sind jedenfalls gewährleistet[7]).

3. Genf.

Viel maßvoller und unbefangener vollzog sich im Jahre 1907 die Trennung in Genf; sie war hier eine natürliche und allmählich gereifte Notwendigkeit. Es bestanden zwei Kirchen als öffentlich-rechtliche Korporationen, die protestantische und die christkatholische Kirche, organisiert durch die öffentliche Gewalt. Diese beiden von ihm anerkannten Kirchen unterstützte der Staat. Neben ihnen bestanden die römisch-katholische und eine evangelische, streng kalvinistische Kirche als Freikirchen. Diese numerisch weit stärkeren Kirchen mußten bei den allgemeinen Kirchensteuern mitzahlen, ohne seitens des Staates deswegen Vorteile zu genießen. Dabei nahmen die Römisch-Katholischen an Zahl immer mehr zu, während die altkatholische Kirche immer mehr

[7]) vgl. **Rothenbücher**, a. a. O., S. 187—354.

an Zahl abnahm. So wurde der Zustand unerträglich; er war ein durchaus ungerechter geworden. Daher brachten die Katholiken zusammen mit den Sozialisten und Radikalen ein Gesetz ein, das die Trennung von Staat und Kirche forderte. Es wurde am 30. Juni 1907 vom Volke angenommen.

Die Rechtslage ist nunmehr folgende: der Staat und die Gemeinden besolden oder unterstützen keinen Kult. Die besondere Rechtsstellung der bisher anerkannten Kirchen ist beseitigt. Der Staat ist absolut neutral. Der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen ist fakultativ. Die protestantische Fakultät bleibt bestehen, wenigstens vorläufig. Die Kirchen können sich auf Grund des Vereinsrechts frei organisieren. Die juristische Persönlichkeit wird durch bloße Eintragung in das Handelsregister erworben. Die Eintragung wird veröffentlicht im Handelsamtsblatt, wobei Namen, Sitz, Zweck, Organisation und Vorstand anzugeben sind. Beschränkungen betreffend den Vermögenserwerb oder besondere Staatsaufsicht bestehen nicht. Die Kirchen können sich mit Genehmigung des Großen Rates auch stiftungsmäßig organisieren.

So bestehen für die Entwicklung der Kirchen in Genf keine Schwierigkeiten mehr. Jedoch die Trennung vollzog sich auch hier zu plötzlich, die Übergangsstadien sind nicht weit genug genommen. Die Sieger sind nur in schwacher Majorität; das politische Moment bei der Bewegung war zu groß. Altübernommene Verpflichtungen lassen sich eben nicht so einfach abstoßen. Auch hier in Genf ist infolgedessen die bisherige Entwicklung keineswegs eine vollendet glückliche gewesen. Der Staat war zu rasch vorgegangen[8]).

[8]) vgl. den Ratschlag des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt betreffend Subventionierung der römisch-katholischen

II.

A. Die Möglichkeit der Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Deutschland.

Infolge des heutigen Verhältnisses von Staat und Kirche in Deutschland besteht eine tiefe Abneigung weiter Kreise gegen die Kirche. Die Gleichgültigkeit der Gebildeten und Halbgebildeten und der Widerwillen der unteren Klassen erklärt sich daraus, daß sie in unserem Kirchenwesen, in der Institution der Kirche, die Einmischung fremder Elemente empfinden. »Dem Volke das Evangelium bieten, lauter und rein, soweit menschliche Schwäche das vermag, und seinem gemeinsamen Bekenntnis zu diesem Evangelium vorstehen, das verträgt keine Einmischung fremder Elemente, fremder Absichten und Rücksichten. Sobald das Volk derartiges verspürt, muß ihm seine Kirche fremd werden. Das aber ist in bedenklichem Maße bei unsrer Staatskirche geschehen«[9]). Diese Abneigung gegen die Landeskirche wirkt in ihrem Antagonismus gegen die Kirche und mittel-

---

Gemeinde und Neugestaltung des Verhältnisses der Kirchen zum Staat«. Dem Großen Rate des Kantons Basel-Stadt vorgelegt in der außerordentlichen Sitzung vom September 1908, S. 93—118. — vgl. ferner Girard, »Le droit des Catholiques Romains de Genève au Budget des Cultes«, Genf 1907. — Lagrésille, »La loi de séparation à Genève et les catholiques (Revue des Institutions cultuelles«. Paris. Septemberheft 1907, S. 378—384. — Narfon, »La question religieuse à Genève (Revue de deux Mondes 15. August 1907, S. 888—921)«. — Rothenbücher, a. a. O., S. 387—396.

[9]) Otto Mayer, »Ist eine Änderung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat anzustreben?« Halle 1909, S. 10.

bar gegen die Regierung zerstörend ein auf das nationale Leben und das Wohl des Volkes.

Als Heilmittel gegen die schweren Schäden, an denen die Kirche jetzt leidet, ist nur eines möglich: die Erhebung der Kirche zur Selbstverwaltung. Die völlige Trennung der Kirche vom Staat lehnen wir mindestens vorläufig ab, denn die Kirche kann die Hilfe des Staates im Interesse ihrer eigenen Entwicklung noch nicht völlig entbehren. Infolge der bisherigen staatlichen Verwaltung ist sie noch nicht imstande, völlig selbständig zu bestehen. Die zwischen Staat und Kirche bestehende Verbindung soll nicht beseitigt sondern nur gelockert werden. Die Landeskirchen sollen als öffentlichrechtliche Korporationen weiterbestehen, also ihre Sonderstellung neben den Privatkorporationen der Freikirchen behalten. Sie sollen aber innerhalb der durch Verfassung und Gesetzgebung gezogenen Grenzen ihre Angelegenheiten unter bloßer Oberaufsicht des Staates frei verwalten. An die Stelle des staatlichen Kirchenregiments tritt eine staatliche Kirchenhoheit. Als Korrelat ihrer Selbständigmachung sollen dann die Kirchen ihren Unterhalt aus ihrem Vermögen und aus Kultussteuern bestreiten. »Der Staat, der der Kirche wirklich wohl will, der in ihrem guten Stand ein Stück seiner eigenen Kraft sieht, muß sie freigeben zur Selbstverwaltung, damit aber auch die Hand nicht auf einmal rauh von ihr abziehen, sondern ihr, namentlich für die ersten Schritte, noch Hilfen und Unterstützungen gewähren, auch an Aufsichtsrechten sich das Erforderliche noch vorbehalten. Seine begrenzte Anteilnahme wird die Kirche nicht verweichlichen, sondern ihr Raum geben, zu erstarken. Daß sein Einschreiten so wenig als möglich erforderlich ist, ist das Ziel. Zur völligen Trennung braucht das nicht zu führen. Kommt sie aber noch, so bringt sie wahrscheinlich unbequeme Übergänge dann

gleichwohl, aber sie bringt nicht Ratlosigkeit und Zusammenbruch« [10]).

B. Die wesentlichen Erfordernisse der Selbstverwaltung der Kirche.

Wir werden zuerst darauf dringen müssen, daß der Schwerpunkt wieder bei den einzelnen Gemeinden liegt, deren Führer die auf staatlichen Universitäten in freier Wissenschaft erzogenen Theologen sind. Weiterhin ist durchzusetzen, daß der Staat nur insoweit an den kirchlichen Angelegenheiten sich beteiligt, als er ein positives, vor allem finanzielles Interesse dabei hat. Außerdem wird allerdings der Staat stets ein starkes und berechtigtes Interesse am Bestand der Kirche überhaupt haben und hier wird ihm das Recht zustehen, jederzeit gegebenen Falles einzuschreiten, möglicherweise durch neue Gesetze. Ebenso ist es natürlich, daß der Staat in seinen eigenen Anstalten wie Heer und Schule usw. in gewissen Grenzen auch weiterhin Einfluß hat auf die religiösen Anschauungen. Das ist zum wenigsten vorläufig nicht zu beseitigen; der sozialistischen Forderung der völligen Verweltlichung der Schulen kann noch nicht Raum gegeben werden. Aber in den Religionsunterricht auf den staatlichen und städtischen Schulen muß eine freiere, pädagogisch richtigere Art kommen; alles Doktrinäre muß unbedingt vermieden werden. Durch besonnene, verständnisvolle Anregungen kann bei der heranwachsenden Jugend das so erstrebenswerte lebendige, persönliche religiöse Empfinden in hohem Maße geweckt und gesteigert werden. Diese Anregungen für die breiten Schichten des Volkes zu geben, ist vorläufig nur dem

[10]) ebenda S. 9.

Religionsunterricht der staatlichen Schulen möglich; er ist daher beizubehalten, wenn auch wesentlich freizügiger zu gestalten. Insofern also wird der Staat auch fernerhin einen gewissen Einfluß auf die religiösen Anschauungen haben.

Von ganz besonderer Wichtigkeit für die rein kirchlichen Angelegenheiten wird die Kirchensteuer sein. Rechtsgrundlage für dieses neue Rechtsinstitut ist sowohl die kirchliche wie die staatliche Rechtsordnung; daher wirkt die Kirchensteuer wieder ihrerseits in hohem Maße auf das Verhältnis von Kirche und Staat ein. Eine klare und vollständige Definition der Kirchensteuer gibt Friedrich Giese[11]): »Kirchensteuern sind die an kirchliche Verbände von ihren Verbandsangehörigen kraft der Verbandsangehörigkeit für kirchliche Zwecke unentgeltlich zu entrichtenden unständigen geldlichen Zwangsbeiträge«. Die einzelnen mit Besteuerungsrecht ausgestatteten kirchlichen Verbände sind in der evangelischen Kirche die Kirchengemeinden, die sogenannten Gesamtverbände, die synodalen Verbände und die Landeskirchen. In der katholischen Kirche hat sich ein Besteuerungsrecht der Kirchengemeinden und der Gesamtverbände, seltener der Diözesen ausgebildet. Die kirchliche Zugehörigkeit war von jeher fast überall Voraussetzung der Steuerpflicht. Für den Verteilungsfuß ist der staatliche oder kommunale Steuerfuß maßgebend geworden. Organe für die Bewilligung der Steuern sind kirchliche Gemeindevertretungen. Auch die Steuererhebung ist Aufgabe der Kirche. Nur bei Vollstreckungen ist die Hilfe staatlicher oder kommunaler Organe unvermeidlich. Interessant ist das Rechtsmittelverfahren gegen ungerechte oder ungerechtfertigte Heranziehung zu Kirchensteuern — Verwaltungsstreit-

[11]) Friedrich Giese, »Deutsches Kirchensteuerrecht«, S. 576; 69. bis 71. Heft der von Stutz herausgegebenen kirchenrechtlichen Abhandlungen. Stuttgart 1910.

verfahren, Verwaltungsbeschwerdeverfahren und der ordentliche Rechtsweg —, doch können wir hier nicht näher darauf eingehen.

Für die Selbständigmachung der Kirche ist dieses junge Rechtsinstitut der Kirchensteuer deshalb von so hoher Bedeutung, weil seine gute Entwicklung bedingt ist durch das, was zugleich mit Voraussetzung ist für die Erhebung der Kirche zur Selbstverwaltung. Die Bedingungen für eine gute kirchensteuerrechtliche Entwicklung sind:

1. Schaffung einer geordneten Vertretung der Kirchengemeinde, die zuständig ist für Steuersachen.

2. Selbständigkeit der Kirchengemeinde gegenüber der politischen Gemeinde.

3. Eine gewisse Selbständigkeit der Kirchengemeinden inbetreff ihrer Vermögensverwaltung gegenüber der Landes- beziehungsweise Gesamtkirche.

4. Eine gewisse Selbständigkeit der evangelischen Landeskirche gegenüber dem Staat, beziehungsweise der katholischen Kirche eines Staates gegenüber der katholischen Gesamtkirche.

5. Keine staatliche Verwaltung der Kirche mehr. Nur noch eine gewisse, vor allem schützende Kirchenhoheit.

Es ergibt sich, daß diese Bedingungen Forderungen sind, die unverkennbar die Tendenz der Trennung von Staat und Kirche haben. Die Kirche wird infolge der ihr gegebenen Einnahmequellen finanziell selbständig gemacht und braucht dann nicht mehr die Hilfe des Staates oder der politischen Gemeinden. Sie kann sich auf diesem Wege selbständig und frei entwickeln.

So sehen wir, in wie hohem Maße das Rechtsinstitut der Kirchensteuer die Durchführung der Selbständig-

machung der Kirche vorbereitet hat und nunmehr erleichtern wird.

Wir haben damit unsere Betrachtungen über die wesentlichen Erfordernisse der Selbständigmachung der Kirche abgeschlossen. Was ihre Durchführung anbetrifft, so wird voraussichtlich der Staat die Kirche vorläufig noch in geringem Maße unterstützen. Damit hat er die Möglichkeit, dieses allmähliche Selbständigwerden genau beobachten und prüfen zu können. Hat die Kirche dann die erforderliche Festigkeit und Erfahrung bekommen, so wird er sie völlig freigeben können.

C. Die neue staatskirchenrechtliche Gezetzgebung des Kantons Basel-Stadt.

Die Gedanken der Erhebung der Kirchen zu wirklicher Selbstverwaltung sind bereits verwirklicht in dem Schweizer Kanton Basel-Stadt. Eine ungemeine Klarheit und Besonnenheit und der Wunsch gerecht zu sein spricht aus dieser neuen Baseler Gesetzgebung. Es handelt sich um den Großratsbeschluß vom 10. Februar 1910, betreffend Partialrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889, und um das Gesetz betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlichrechtlichen Kirchen und die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken vom 9. Febr. 1911. Bevor wir in die genaue Betrachtung dieser Gesetze eintreten, sei eine kurze Darstellung der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der schweizerischen Bundesverfassung gegeben.

1. Die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der schweizerischen Bundesverfassung.

Das Bundesrecht legt für das ganze Staatsgebiet den Grundsatz des in religiöser Beziehung neutralen Staates fest[12]). Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden (B. Verf. Art. 49, Abs. 1 und 2). Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung ist gewährleistet. Dabei bleibt es den Kantonen sowie dem Bunde vorbehalten, geeignete Maßnahmen zu treffen zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften (B. Verf. Art. 50, Abs. 1 und 2). Der Orden der Jesuiten und die ihm afiliierten Gesellschaften dürfen sich in keinem Teile der Schweiz aufhalten. Ihren Mitgliedern ist jede Wirksamkeit in Kirche und Schule verboten. Es bleibt dem Bunde vorbehalten, dieses Verbot auf andere geistliche Orden auszudehnen, deren Tätigkeit dem Staate oder dem konfessionellen Frieden schadet (B. Verf. Art. 51). Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiet unterliegt der Genehmigung des Bundes (B. Verf. Art. 50, Abs. 4). Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster und

---

[12]) vgl. Burckhardt, »Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung«, Bern 1905. — Gareis, »Staat und Kirche in der Schweiz«. 2 Bde., Zürich 1877. — Salis, »Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz«. Basel 1894. — »Schweizerisches Bundesrecht«. 2. Aufl., Bern 1903. — Schollenberger, »Grundriß des Staats- und Verwaltungsrechts der Schweizer Kantone«. Zürich 1898.

religiöser Orden ist unzulässig (B. Verf. Art. 52). Die Geistlichen aller Konfessionen sind von der Mitgliedschaft des Nationalrates ausgeschlossen (B. Verf. Art. 75).

Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörde unterstellt werden (B. Verf. Art. 50, Abs. 3).

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden. Es dürfen daher keine Ausnahmegerichte bestehen (B. Verf. Art. 58). Die Episkopal-Jurisdiktion auf Schweizer Gebiet ist bereits im Jahre 1859 durch Gesetz aufgehoben worden.

Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten sechzehnten Lebensjahre verfügt der Inhaber der väterlichen, beziehungsweise der vormundschaftlichen Gewalt (B. Verf. Art. 49, Abs. 3). Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können (B. Verf. Art. 27, Abs. 3). Weder konfessionsloser Religionsunterricht noch Religionsunterricht überhaupt ist in den öffentlichen Schulen obligatorisches Lehrfach. Hier zeigt sich besonders deutlich die völlige Neutralität des Staates. (Daß diese äußerste Konsequenz der Forderung der individuellen Gewissensfreiheit bei uns m. E. noch nicht möglich ist, habe ich oben erläutert, S. 19.)

Die Ausübung bürgerlicher und politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden (B. Verf. Art. 49, Abs. 4). Die Glaubensansichten entbinden aber auch wiederum ihrerseits nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten (B. Verf. Art. 49, Abs. 5).

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgemeinschaft auferlegt werden, der er nicht angehört (B. Verf. Art. 49, Abs. 6).

Über die rechtliche Stellung der einzelnen Kirchen in den einzelnen Kantonen hat die Bundesverfassung keine Bestimmungen. Das ist vielmehr völlig der landesrechtlichen Gesetzgebung überlassen.

2. Das Verhältnis von Staat und Kirche im Kanton Basel-Stadt vor der Partialrevision der Verfassung des Kantons, vom 2. Februar 1910.

Der Kanton Basel-Stadt, souveränes Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft, hat in seiner Verfassung vom 2. Dezember 1889 in den Paragraphen 18 und 19 das kantonale Verhältnis des Staates zur Kirche geordnet. Der § 18 statuiert den Grundsatz der unverletzlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit, wiederholt Vorschriften der Artikel 49 und 50 der eidgenössischen Bundesverfassung. Der § 19 enthielt die landesrechtlichen Vorschriften über die rechtliche Stellung der einzelnen Kirchen im Kanton; er lautete: »Die reformierte und die katholische Kirche erhalten durch Gesetz ihre äußere Organisation, nach welcher sie unter Oberaufsicht des Staates ihre inneren konfessionellen Angelegenheiten selbständig ordnen. Ihre Geistlichen und ihre kirchlichen Vertreter wählen die zu jeder Kirchengemeinde gehörigen, in Gemeindeangelegenheiten stimmfähigen Schweizerbürger. Der Eintritt in diese Kirchen sowie der Austritt aus denselben steht jedem Staatsangehörigen bedingungslos offen. Das Gesetz wird bestimmen, wann Neueintretende die Stimmberechtigung erhalten. Der Staat bestreitet die Kultusbedürfnisse dieser Kirchen.«

Es ergab sich also folgende Rechtslage: Es bestanden zwei Landeskirchen als öffentlichrechtliche Korporationen, die reformierte und die christkatholische Kirche. Diese waren durch Staatsgesetz organisiert, ihre inneren konfessionellen Angelegenheiten ordneten sie unter Oberaufsicht des Staates selber, ihre Kultusbedürfnisse bestritt der Staat. Alle anderen Religionsgemeinschaften, vor allem die große römisch-katholische Gemeinde, wurden vom Staate als bloße Vereine angesehen, waren somit als Freikirchen von jeder staatlichen Subvention ausgeschlossen.

Solange nun die Landeskirchen ganz oder doch überwiegend aus Vermögen erhalten werden konnten, das stiftungsgemäß ihren Zwecken gewidmet war, bedeutete ihr verfassungsmäßig garantierter Staatsunterhalt tatsächlich ein Leben aus eigenem, vom Staate nur verwalteten Vermögen. Dieser Zustand hat sich aber im Laufe der Zeit vollständig geändert. In den letzten Jahrzehnten mußte der zinstragende Bestand des Kirchengutes mehr und mehr zu Kirchen- und Pfarrhausbauten verwendet werden. So kam es dahin, daß die eigentlichen Kultusbedürfnisse fast ausschließlich aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten wurden, also auch aus Steuergeldern außerlandeskirchlicher Einwohner, vor allem der zahlreichen römischen Katholiken. Die Rechtslage war somit eine durchaus ungerechte und unerträgliche geworden.

Dem suchten im November 1906 zwei verschiedene, gleichzeitig gestellte Anträge abzuhelfen, die beide vom Großen Rat[13]) zur Prüfung dem Regierungsrat[14]) über-

[13]) Der aus 130 Mitgliedern bestehende Große Rat besitzt nach Maßgabe der Verfassung (§§ 30—41) die höchste Gewalt und das Recht der Gesetzgebung. Die Mitglieder des Großen Rates werden von der Stadt und den einzelnen Landgemeinden nach

wiesen wurden. Der eine Antrag, vom römisch-katholischen Kultusverein ausgegangen, beantragte die Zuwendung einer staatlichen, jährlichen Subvention an die römisch-katholische Gemeinde. Der andere, von sozialdemokratischer Seite gestellte Antrag dagegen lautete »In Erwägung, daß das in § 19 der Kantonsverfassung festgesetzte System der Landeskirchen und die damit verbundene Bestreitung ihrer Kultusbedürfnisse durch den Staat den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht mehr entspricht, wird der Regierungsrat eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob nicht die Kirchen vom Staate grundsätzlich zu trennen seien.«

3. Ratschlag des Regierungsrates zur Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche, vom September 1908.

In Erledigung der genannten Aufträge legte der Regierungsrat im September 1908 dem Großen Rat einen Ratschlag vor, betreffend die Subventionierung der römisch-katholischen Gemeinde und die Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche. Dabei riet er, den Antrag des römisch-katholischen Kultusvereins abzulehnen, da die Prüfung dieses Antrages ergab, daß eine

---

dem Verhältnis ihrer Bevölkerung gewählt. Wählbar zu Mitgliedern des Großen Rates sind alle stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürger. Die Amtsdauer der Mitglieder des Großen Rates beträgt drei Jahre.

[14]) Der aus sieben Mitgliedern bestehende Regierungsrat ist mit der Vollziehung und Handhabung der Gesetze, sowie mit der Staatsverwaltung beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Verordnungen und Beschlüsse (Verfassung §§ 42—48). Die Mitglieder des Regierungsrates werden aus den stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürgern erwählt. Der Große Rat wählt alljährlich den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Regierungsrates aus den Mitgliedern desselben. Der Regierungsrat ist dem Großen Rate über alle Teile der Verwaltung Rechenschaft schuldig.

staatliche Subventionierung außerlandeskirchlicher Kultgenossenschaften weder zu empfehlen, noch überhaupt gerechtfertigt sei. Dieser Antrag wurde daraufhin vom Großen Rat abgewiesen. Einen Entwurf zur Neugestaltung der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse brachte der Regierungsrat in Erörterung des zweiten Antrages »ob nicht die Kirchen vom Staate grundsätzlich zu trennen seien«. In diesem Ratschlag findet die Frage des Verhältnisses von Staat und Kirche für Basel-Stadt seine glänzende Lösung. In ihm wird dabei zugleich der ungerechte Zustand beseitigt, in dem die Kultusbedürfnisse der Landeskirchen mit aus Steuergeldern außerlandeskirchlicher Einwohner bestritten wurden.

In den Motiven zu diesem Entwurf ging der Regierungsrat davon aus, daß die bisherige Stellung der Landeskirchen im Staatsorganismus denselben außerordentlich geschadet, ihre gesunde kräftige Entwicklung verhindert habe. Diese Stellung sei daher völlig unhaltbar, es sei die Pflicht des Staates, Besseres an Stelle des Ungenügenden zu setzen. Man müsse Stellung nehmen zu dem Problem der Trennung von Staat und Kirche, das offensichtlich ein allgemeines, wenn auch örtlich modifiziertes sei. Den veränderten Verhältnissen der Gegenwart und der Zukunft sei ihr Recht zu verschaffen. Aber nicht so, daß aller Zusammenhang mit der Vergangenheit abgebrochen und eine zwar mögliche, aber ungewisse Neuordnung der Dinge geschichtslos antizipiert werde, sondern so, daß das Gestern in das Heute übergeleitet — und dieses Heute entwicklungsfähig gestaltet werde, alles im Hinblick auf die allgemeinen Strömungen und Tendenzen, aber vom realen Boden der speziellen Baseler Verhältnisse aus.

Eine radikale Umwälzung, eine völlige Trennung von Staat und Kirche lehnte der Regierungsrat damit

vorläufig ab. Gerade hier sei Entwicklung und schrittweises Vorgehen erforderlich. Das bescheidene Maß von Selbstverwaltung, das den Landeskirchen bisher eingeräumt gewesen sei, habe ihnen die für eine völlige Selbständigkeit unerläßliche Festigkeit, Erfahrung und Schulung noch nicht zu geben vermocht. Deshalb dürften ihnen vorläufig die staatlichen Stützen noch nicht völlig genommen werden; damit sie jene Schulung und Festigkeit bekämen, sei den Kirchen eine verstärkte Rechtspersönlichkeit und ein erheblich freieres Selbstbestimmungsrecht zu gewähren, und zwar als Korrelat der Übernahme ihrer Bedürfnisse zu eigenen Lasten. Durch das hieraus resultierende hohe Maß gemeinsamer Aufgaben und gemeinsamer Not werde dann auch eine größere Einheit und ein stärkeres Gemeinsamkeitsbewußtsein erreicht werden. Dem Staate sei nur noch, soweit unerläßlich, das Oberaufsichtsrecht vorzubehalten, namentlich in Organisationsfragen und in der Finanzverwaltung.

Dies sind in den Hauptzügen die Motive zu dem Entwurfe, betreffend die Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche, den der Regierungsrat dem Großen Rate im September 1908 vorlegte. Der Entwurf selbst wurde, von geringfügigen Änderungen abgesehen, tale quale angenommen. Er erlangte am 10. Februar 1910 Gesetzeskraft als »Großratsbeschluß, betreffend Partialrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889«. Wir treten nunmehr in die Betrachtung dieses Großratsbeschlusses ein.

4. Die Partialrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 10. Februar 1910.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 erhält in Aufhebung von § 19 folgende

neue §§ 19, 19a und 19b nebst Einführungsbestimmungen:

a) Die neuen Bestimmungen der Verfassung.

§ 19, Abs. 1.

»Die reformierte und die christkatholische Kirche des Kantons haben öffentlichrechtliche Persönlichkeit.«

Die Landeskirchen sollen also als öffentlichrechtliche Körperschaften eine Sonderstellung neben den Privatkorporationen der Freikirchen behalten. Diese Sonderstellung beruht nicht auf Vorrechten, sondern auf speziellen Anforderungen des Staates, denen die Freikirchen nicht entsprechen wollen oder infolge ihrer geschichtlichen Entwicklung oder ihres inneren Wesens nicht entsprechen können, die aber bei den Landeskirchen noch beibehalten werden müssen zur Sicherung ungestörter Entwicklung und zum Schutze ihrer Eigenart. Übrigens spricht der Beschluß der Genauigkeit halber von »christkatholischer« — und nicht mehr von »katholischer« Kirche, damit Täuschungen vermieden werden. Die Erwartung des Gesetzgebers, die römisch-katholische Gemeinde werde sich der staatlichen Organisation anpassen, hat sich nicht erfüllt und wird sich nunmehr infolge des unten zu besprechenden Absatzes 2 des neuen Artikels 19 erst recht nicht erfüllen. Diese Unterscheidung liegt auch im Interesse der christkatholischen Gemeinde selber, da dadurch mit ihre Eigenart gewahrt und fremde Elemente ihr ferngehalten werden.

§ 19, Abs. 2, Satz 1.

»Die reformierte und die christkatholische Kirche ordnen ihre Verhältnisse selber, bedürfen aber, ausgenommen bei rein kirchlichen Bestimmungen, für ihre Verfassung und ihre allgemeinen Erlasse der Genehmigung des Regierungsrates.«

Es gibt also kein staatliches Kirchenregiment mehr, aber noch eine staatliche Kirchenhoheit. Der Staat organisiert nicht mehr durch seine Beamten diese Kirchen, sondern überläßt es ihnen selbst, ihr kirchliches Leben frei zu entfalten. Daß die Kirchen dabei gewisse Schranken zu wahren haben, ist selbstverständlich; für Beobachtung der staatlichen Anforderungen sorgt das Erfordernis des staatlichen Plazets. Dieses Genehmigungs- und Oberaufsichtsrecht wird nicht mehr vom Großen Rat, sondern vom Regierungsrat ausgeübt. Hierdurch wird erreicht, daß konfessionelle Angelegenheiten und Streitigkeiten nicht mehr nach freiem Ermessen, sondern nach Rechtssätzen entschieden werden, die durch die Mitwirkung aller staatlichen Faktoren geschaffen sind und deren Befolgung durch die Bundesgarantie der Verfassung und die Oberaufsicht des Großen Rates gesichert ist. Das nunmehr auch gesetzlich beseitigte Vetorecht des Staates in rein kirchlichen Angelegenheiten ist übrigens niemals ausgeübt worden, in der klaren Erkenntnis, daß eine politische Behörde, zusammengesetzt aus Angehörigen aller Konfessionen, nicht entscheiden kann über kirchliche Angelegenheiten einer einzelnen Konfession. Die Gestaltung des Gottesdienstes und der Kulthandlungen ist eben etwas absolut anderes als die Ordnung der Vermögensverwaltung, der Mitgliedschaftsrechte, des Stimmrechts und der Organisation. Was zu dem einen oder anderen Gebiet gehört, hat dabei die Kirche nicht allein zu entscheiden, sondern sie hat ihre »allgemeinen Erlasse« [15]) dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten, und dieser untersucht

---

[15]) Dieser zu kurze und unbestimmte Ausdruck wurde später in dem u. S. 43—56 zu besprechenden Gesetz vom 9. Februar 1911 »betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlichrechtlichen Kirchen und die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken« erläutert und präzisiert, S. 44.

dann, ob er in dem betreffenden Fall zuständig ist, in ihn einzutreten hat oder nicht.

§ 19, Abs. 2, Satz 2.

»Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn die kirchliche Organisation auf demokratischer Grundlage fußt und insbesondere die Wahl der gesetzgebenden Behörden, der Gemeindevorstände und der Geistlichen durch die stimmberechtigten Mitglieder vorsieht, wenn jeder Kantonseinwohner der betreffenden Konfession, der nicht ausdrücklich austritt, als Mitglied anerkannt und den Bedürfnissen der Minderheiten angemessener Spielraum gewährt wird, und wenn die Bestimmungen der Bundes- und Kantonsverfassung, sowie der in ihrer Ausführung erlassenen Staatsgesetze gewahrt sind.«

In diesen ganz besonders wichtigen Normativbestimmungen ist also als erstes eine demokratische Verfassung verlangt. Damit ist von vornherein jede Möglichkeit einer Oligarchie oder eines Stimmrechtes nach dem Zensus ausgeschlossen. Selbstverständlich ist dabei, daß nicht mit unbedingter Folgerichtigkeit sämtliche staatliche Volksrechte auch in der Kirche gegeben werden müssen. Ausdrücklich gefordert wird vom Beschluß die Wahl der gesetzgebenden Behörde, der Gemeindevorstände und der Geistlichen durch die stimmberechtigten Mitglieder.

Wenn weiterhin verlangt wird, daß jeder Kantonseinwohner reformierter oder christkatholischer Konfession, der nicht ausdrücklich seinen Austritt erklärt, als Mitglied anerkannt werde, so ist dadurch unmöglich gemacht, daß ein von den Mitgliedern ausdrücklich zu bestätigendes Glaubensbekenntnis aufgestellt werde. Der Kanton will seine großen Volkskirchen sich erhalten, in denen viele, wenn auch etwas verschiedene, ehrliche Meinungen möglich sind. Er geht hier von der

Erkenntnis aus, daß das Bekennen von Formeln gerade für wahrhaftiges religiöses Empfinden unerträglich ist, und daß andrerseits das gesprochene Bekenntnis noch lange nicht immer Sicherheit für die entsprechende Gesinnung gibt.

Dem Schutze des Individualismus gilt auch die Bestimmung, daß den Bedürfnissen der Minderheiten angemessener Spielraum zu gewähren sei.

Wenn die Kirchen jenen Anforderungen Folge leisten und außerdem die Bestimmungen der Bundes- und Kantonsverfassung, sowie der in ihrer Ausführung erlassenen Staatsgesetze gewahrt sind, müssen ihre Verfassung und ihre anderweitigen allgemeinen Erlasse genehmigt werden. Es ergibt sich, daß dieses staatliche Genehmigungsrecht eine nach festen Normen angewandte vorbeugende Überwachung darstellt.

§ 19, Abs. 3.

»Die reformierte und die christkatholische Kirche verwalten ihr Vermögen selbständig unter Oberaufsicht des Regierungsrates. Sie sind berechtigt, Kultussteuern zu erheben. Ihre Steuererlasse sind regierungsrätlicher Genehmigung zu unterbreiten.«

Die beiden Landeskirchen stehen also als öffentliche Korporationen für ihre Vermögensverwaltung unter Staatsaufsicht. Zweck dieser Bestimmung ist Sicherung besonnener und zweckentsprechender Finanzverwaltung und Schutz konkurrierender Interessen der öffentlichen Verwaltung. Es handelt sich dabei vor allem um Prüfung der kirchlichen Vermögenslage seitens der Regierung durch periodisch eingereichte Rechungsausweise und um Bewilligung erforderlicher außerordentlicher Ausgaben.

Beiden Landeskirchen ist Steuerrecht mit öffentlichrechtlichem Verwaltungszwang verliehen. Es versteht

sich von selbst, daß der Staat auch hierbei mitzubestimmen hat, zur Schonung der Steuerkraft seiner Untertanen, im Interesse der staatlichen Finanzen und staatlichen Steuererhebung. Normativbestimmungen gibt der Beschluß auf diesem vermögensrechtlichen Gebiet nicht, da sich bei diesen wandelbaren Verhältnissen eine verfassungsmäßige Bindung nicht empfiehlt. Die Selbstverwaltung der Kirchen ist auch in vermögensrechtlicher Beziehung durch die Verfassung prinzipiell anerkannt, dem Staate ist dabei keine Verwaltungskompetenz, sondern lediglich das Oberaufsichtsrecht gegeben. Das Recht der Landeskirchen auf die Erhebung von Kultussteuern ist jedenfalls gewährleistet.

Die nähere Ordnung dieser Bestimmungen ist hier in der Verfassung noch nicht getroffen worden, vielmehr ist sie späteren Ausführungsgesetzen vorbehalten, gemäß

§ 19, Abs. 4.

»Innerhalb der vorstehenden Bestimmungen erfolgt die nähere Ordnung der Anwendungsfälle, Voraussetzungen, Wirkungen und Formen der staatlichen Genehmigung und Oberaufsicht durch Staatsgesetz.«

Das betreffende Ausführungsgesetz erging, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, am 9. Februar 1911. Wir haben es unten eingehend zu erörtern.

§ 19a.

»Alle anderen Kirchen stehen unter den Grundsätzen des Privatrechts. Die Bestimmungen der Bundes- und der Kantonsverfassung bleiben vorbehalten.«

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Rechtszustand. Alle anderen Kirchen, so auch die große römisch-katholische Gemeinde, werden vom Staate als bloße Vereine zu erlaubten Zwecken angesehen.

§ 19b, Abs. 1.

»Mit Ausnahme der Ausgaben für den Dienst von Geistlichen an den öffentlichen Spitälern, Asylen, Gefängnissen, Waisen- und Zwangsfürsorgeanstalten dürfen eigentliche Kultuszwecke aus Staats- und Gemeindemitteln nicht unterstützt werden.«

Die finanzielle Staatsfürsorge hört damit, von einigen unvermeidlichen Ausnahmen abgesehen, für die beiden Landeskirchen auf. Hierdurch ist jener ungerechte Zustand beseitigt, in dem die Kultusbedürfnisse der Landeskirchen mit aus Steuergeldern außerlandeskirchlicher Einwohner bestritten wurden. Der Grundsatz, daß Subventionen aus Staats- und Gemeindemitteln zu eigentlichen Kultuszwecken ausgeschlossen sind, ist so in gleichmäßiger Weise für die Landeskirchen wie die Freikirchen verwirklicht. Selbstverständlich sind auch hier Ausnahmen unvermeidlich: die Ausgaben für den Dienst von Geistlichen an den öffentlichen Spitälern, Asylen, Gefängnissen, Waisen- und Zwangsfürsorgeanstalten werden aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten, denn die religiöse Fürsorge für die Insassen der öffentlichen Anstalten muß Angelegenheit des Staates bleiben, sie kann nicht dem Ermessen der Kirchen überlassen werden.

Keine Ausnahme von dem Grundsatz, daß Subventionen aus Staats- und Gemeindemitteln zu eigentlichen Kultuszwecken ausgeschlossen sind, enthält dagegen der folgende Absatz des § 19b.

§ 19b, Abs. 2.

»Von diesem Verbote werden nicht berührt Beiträge für Erhaltung geschichtlicher Kunstdenkmäler und für Anschaffung und Unterhalt von Gegenständen, die nicht ausschließlich Kultuszwecken, sondern auch anderen, öffentlichen oder gemeinnützigen Interessen dienen.«

Die Ausgaben für diese Dinge sind keine eigentlichen Kultusausgaben, und deshalb werden sie von jenem Verbot nicht betroffen. Diese Bestimmung erweist sich als eine überaus billige. Die Erhaltung geschichtlicher Kunstdenkmäler bietet ein allgemeines künstlerisches und historisches Interesse. Die Anschaffung und Instandhaltung von Kirchenglocken, Orgeln usw. dient nicht nur zu Kultuszwecken, sondern auch häufig zu bürgerlichen oder öffentlichen Veranstaltungen. Die Kirchenuhren zeigen und schlagen für jeden die Zeit. Es ist somit selbstverständlich, daß der Staat einen Teil der Kosten dieser Dinge mitträgt.

In den neuen Verfassungsbestimmungen nicht geregelt worden ist die Frage, ob es nicht der neuen Stellung der Landeskirchen und des Staates entsprechen würde, wenn der von der Schule erteilte interkonfessionelle Religionsunterricht dem Staate abgenommen und den Kirchen überlassen würde. Grund dafür, daß in dieser Verfassungsrevision nicht auch zugleich diese Frage entschieden wurde, ist, daß eine Änderung des bisherigen Zustandes keine Verfassungsrevision erfordert, sondern im Wege der Gesetzgebung bewirkt werden kann. Außerdem aber wollte die Regierung der damals im Gange befindlichen Totalrevision des Schulgesetzes nicht vorgreifen. Sehr bemerkenswert ist, daß die Regierung gelegentlich dieses Hinausschiebens der Entscheidung der Schulfrage mit großer Schärfe betonte, daß, welche Lösung auch immer bei dieser Frage des Religionsunterrichts sich ergeben werde, dies nicht von Einfluß sein könne auf den Fortbestand der theologischen Fakultät. Die Universität sei eben nicht nur Erziehungsanstalt für einen bestimmten Beruf, sondern in erster Linie Stätte wissenschaftlicher Forschung. Es sei keineswegs die Aufgabe der Universität, nur prak-

tische Kenntnisse beizubringen, soweit sie es aber tue, ergäbe sich dasselbe wie bei jedem anderen staatlichen Fachunterricht: der Mediziner, Chemiker usw. verwerte auch auf Staatskosten erworbene Kenntnisse im Privatberuf. Vor allem müsse die Ausbildung der Geistlichen im freien, großen Zusammenhang mit dem gesamten Streben der Zeit erfolgen, damit die heranwachsenden Geistlichen sich nicht kastenmäßig äußerlich und innerlich isolieren. Kirchlich geleitete Spezialschulen verfielen fast immer fanatischer Einseitigkeit, engherziger Richtungsherrschaft[16]).

b) Die Einführungsbestimmungen.

Daß die geschilderten neuen Verfassungsbestimmungen nicht sofort mit ihrer Annahme in Kraft treten konnten, ist selbstverständlich. Es war vielmehr eine Reihe von »Einführungsbestimmungen« erforderlich. Der Wunsch der Regierung, möglichst gerecht zu werden, zeigt sich gerade bei diesem Überleitungsrecht ganz besonders deutlich.

Ziffer 1 bestimmt, daß die neuen, am 10. Februar 1910 vom Großen Rate angenommenen Verfassungsbestimmungen erst am 1. April 1911 in Wirksamkeit treten. Auf diese Weise ist den Landeskirchen genügend Zeit gelassen, sich noch unter den bisherigen Verhältnissen auf die neue Ordnung einzurichten.

Mit dem 1. April 1911 fallen, gemäß Einf. Z. 2, alle Ausgaben für eigentliche Kultuszwecke aus dem Staatsbudget weg mit folgenden Ausnahmen:

---

[16]) vgl. den Ratschlag des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt betreffend Subventionierung der römisch-katholischen Gemeinde und Neugestaltung des Verhältnisses der Kirchen zum Staat. Dem Großen Rate des Kantons Basel-Stadt vorgelegt in der außerordentlichen Sitzung vom September 1908. S. 166—169.

»a) Die Pensionen der bis zum 31. März 1911 pensionierten Geistlichen und unteren Kirchenbeamten verbleiben zu Lasten des Staates;

b) die am 31. März 1911 im Amt stehenden, vom Staat besoldeten Geistlichen und unteren Kirchenbeamten werden bis zum Ablauf ihrer periodischen Amtsdauer (d. h. dem Zeitpunkt, wo nach bisherigem Gesetz eine Neuwahl hätte verlangt werden können), bei früherem Austritt aus dem Kirchendienst aber bis zu diesem Austritt, nach den bisherigen Bestimmungen vom Staate weiterbesoldet. Bei Todesfall oder Dienstunfähigkeit bleiben für die Anzahl der Dienstjahre, während deren sie staatlich besoldet waren, die staatlichen Verpflichtungen aus dem Pensionsgesetz aufrecht.«

Durch diese Übergangsbestimmungen wird zwar die endgültige Entlastung des Staates von allen Kultusausgaben ziemlich hinausgeschoben, doch im Hinblick auf die Gerechtigkeit dieser Bestimmungen mußte so entschieden werden.

Die Aufgabe der kirchlichen Neukonstituierung überträgt Z. 3 der Einführungsbestimmungen den bestehenden Kirchenbehörden — also nicht etwa einem neugewählten kirchlichen Verfassungsrat. Gemäß Einf. Z. 3 haben die Behörden der evangelisch-reformierten und der katholischen Landeskirche rechtzeitig ihre Organisationsgesetze festzustellen und dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen. Die grundlegenden Erlasse (Kirchenverfassungen) sind sodann vom Regierungsrate dem Entscheide der Gesamtheit der Stimmberechtigten der betreffenden Kirchen zu unterbreiten. Sind die Organisationsgesetze nicht rechtzeitig fertiggestellt und in Kraft getreten, so erläßt der Regierungsrat vorläufig in Anlehnung an die bisherigen Organisationsgesetze die erforderlichen Bestimmungen.

Daß die neue äußere Organisation und somit der Bestand der beiden Landeskirchen von dem früheren nicht zu verschieden ist, dafür sorgen die Verfassungsbestimmungen. Es war unmöglich in Basel-Stadt, das Kirchengut seiner Bestimmung zu entziehen, da dies den Charakter der Stiftung trägt. (Das Stiftungsrecht untersteht nach Art. 719 des schweizerischen Obligationenrechts dem kantonalen Rechte.) Die Sachlage betreffs des Kirchengutes war in Basel-Stadt folgende: Alle von der reformierten Kirche benutzten Kirchen, Pfarrhäuser und Sigristenwohnungen, die Klarakirche, die Predigerkirche und das übrige für kirchliche Zwecke bestimmte Gut, soweit es nicht Kirchengemeindevermögen war, gehörte zum Kirchen- und Schulgut (und nicht zum allgemeinen Staats- oder Gemeindevermögen), war also ein lediglich in staatlicher Verwaltung stehendes, stiftungsgemäß bestimmten Zwecken gewidmetes Anstaltsgut. Die Liegenschaften des Kirchen- und Schulgutes sind auf diese Stiftung als ihre Eigentümerin im Grundbuch eingetragen worden. Das Kirchen- und Schulgut gehörte in der Staatsrechnung zu den Separatfonds.

Den Hauptbestandteil bildete das zur Reformationszeit säkularisierte Kirchen- und Klostergut. Daß an ihm die im Jahre 1878 als Landeskirche organisierte christkatholische Kirche keinen Anteil habe, war die unwidersprochene Überzeugung der Behörden. Das Kirchengut kam nach ihrer Meinung nur der reformierten Kirche zu, da es der Staat seinerzeit für sie in Verwaltung genommen habe. Die christkatholische Kirche lebte also auf reine Staatskosten und das ging, solange der Staat die Kosten der Landeskirchen bestritt, sehr gut.

Infolge der geschilderten neuen Verfassungsbestimmungen hat sich die Lage ganz verändert. Jetzt bei Aufhören der staatlichen Fürsorge käme infolge jener

Nichtbeteiligung am Kirchengut die kleine unvermögende christkatholische Kirche in eine sehr schlimme Lage. Dem beugt vor Z. 4 Abs. 3 der Einführungsbestimmungen: der Staat gibt der Gemeinde, die er aus seiner finanziellen Fürsorge entläßt, eine ansehnliche Vermögensausstattung. Vor allem erhält er ihr die bisherige Benutzung der Predigerkirche und zwar überträgt er sie ihr samt der zugehörenden Fahrnis unentgeltlich zu Eigentum (Einf. Z. 4 Abs. 3). Die christkatholische Gemeinde hatte dieses Kirchengebäude, für das die reformierte Kirche nie Verwendung gehabt hatte, bereits 30 Jahre lang benutzt. Außerdem überträgt der Staat ihr ebenso unentgeltlich das Eigentum an ihrem bisher dem Kanton gehörigen Pfarrhaus. Schließlich gibt der Staat aus seinen Mitteln der christkatholischen Gemeinde infolge der ökonomisch unvermögenden Stellung ihrer Mitglieder ein Kapital von 150000 Franken, zahlbar in 3 Jahresraten, nämlich am 1. April 1911, 1912 und 1913 je 50000 Franken. Der Zins dieses Kapitals deckt die Besoldung eines Geistlichen und einen Teil der Bauausgaben, deren Last infolge der Zuweisung der Predigerkirche prinzipiell auch auf die Gemeinde übergegangen ist, abgesehen von Staatsbeiträgen zur Erhaltung geschichtlicher Kunstdenkmäler usw. (s. S. 35).

Diese Ausstattung der christkatholischen Gemeinde stellt zweifellos eine Ausnahme dar von dem Grundsatz, daß alle Ausgaben für eigentliche Kultuszwecke aus dem Staatsbudget aufhören, doch ist sie gut wegen ihrer Gerechtigkeit. Ebenso verhält es sich mit einer weiteren Ausnahme und zwar zugunsten der römisch-katholischen und der israelitischen Gemeinde (Einf. Z. 5 Abs. 1 und 2). Anteil am Kirchen- und Schulgut haben beide grundsätzlich nicht. Eine Ausnahme war bei der Klarakirche, die seit über 100 Jahren von der römisch-katholischen Ge-

meinde unentgeltlich benutzt worden war, möglich. Das Kirchengebäude war für diese Gemeinde schlechterdings unentbehrlich, und andrerseits hatten die Landeskirchen gar keine Möglichkeit es für sich zu verwenden. Deshalb festigte der Staat anläßlich dieser Partialrevision der Verfassung das prekaristische Recht der römisch-katholischen Gemeinde auf bloße Benutzung dieses Kirchengebäudes. Doch nicht etwa so, daß die Klarakirche der Gemeinde zu freiem Eigentum übertragen wurde, denn das hätte der Rechtsbestimmung des Kirchen- und Schulgutes widersprochen. Auch nicht so, daß das Eigentum dem Kirchengut bliebe, denn, wie unten darzutun sein wird, das Kirchengut kam, von einigen Ausnahmen abgesehen, in das Eigentum der reformierten Kirche (Einf. Z. 4). Die fast naturnotwendig zu erwartenden Streitigkeiten zwischen reformiertem Eigentum und römisch-katholischer Nutznießung wollte der Staat vermeiden und hat er vermieden infolge des klugen Ausweges den er traf: das Eigentum an diesem Kirchengebäude wird dem interkonfessionellen Staate übertragen (Einf. Z. 4) und dieser gewährt und sichert nun seinerseits der römisch-katholischen Gemeinde die Benutzung. Diese Zuwendung ist somit nur die rechtliche Garantie des bereits bestehenden tatsächlichen Zustandes.

Neben ihr erfolgt eine einmalige Zuwendung aus Staatsmitteln, gemäß Einf. Z. 5 Abs. 2, für die römisch-katholische und die israelitische Gemeinde aus folgenden Gründen: Erstens ist eine Entschädigung dafür gerechtfertigt, daß die römisch-katholische Gemeinde nunmehr die Reparaturkosten der Klarakirche trägt, die bisher vom Staate getragen wurden. Vor allem aber will der Staat seiner Überzeugung, daß der frühere Zustand, in dem außerlandeskirchliche Einwohner die Kultusbedürfnisse der Landeskirchen mitbestritten, unbillig gewesen

sei, rückwirkend Ausdruck verleihen. Er gewährt daher wie eine Art Rückvergütung der römisch-katholischen Gemeinde einen Staatszuschuß von 200000 Franken, nämlich am 1. April 1911 und 1912 je 70000 Franken und am 1. April 1913 60000 Franken. Diese außerordentlich reiche Zuwendung rechtfertigt sich infolge der Bedeutung, welche die römisch-katholische Gemeinde im Kanton hat, und infolge ihrer relativ geringen Finanzkraft. Eine weit höhere Finanzkraft hat die kleine israelitische Gemeinde. Daher werden ihr aus allgemeinen Staatsmitteln nur 15000 Franken zugewiesen, nämlich am 1.April der Jahre 1911, 1912 und 1913 je 5000 Franken.

Was schließlich das reiche Kirchen- und Schulgut anbetrifft, so werden die bisher zu Schulzwecken und Lehrerwohnungen verwendeten Liegenschaften des Kirchen- und Schulguts am 1. April 1911 vom Regierungsrat auf den Kanton Basel-Stadt als Eigentümer übertragen (Einf. Z. 4 Abs. 2). Das gesamte andere Kirchen- und Schulgut, also nach Ausscheidung dieser Liegenschaften sowie der Predigerkirche und der Klarakirche, überträgt der Regierungsrat am 1. April 1911, ebenso wie das übrige in staatlicher Verwaltung befindliche reformierte Stiftungsgut, unentgeltlich in das Eigentum und die Verwaltung der reformierten Kirche, mit Einschluß der in jenem Zeitpunkt der dauernden Benutzung jenes Gutes gewidmeten Fahrnis (Einf. Z. 4 Abs. 1). Aus Staatsmitteln wird der reformierten Kirche nur das Pfarrhaus Augustinergasse 11 zugewendet und diese Zuwendung erfolgt nicht einmal materiell zu Lasten des Staates. Vielmehr macht man damit nur ein früheres Versehen wieder gut, demzufolge dieses zum Kirchen- und Schulgut gehörige Grundstück irrigerweise als Staatseigentum eingetragen worden war. Es ergibt sich also, daß der reformierten Kirche nur das zugewendet wird,

was ihr Rechtens zukommt. Ihr brauchen Gelder aus allgemeinen Staatsmitteln nicht gewährt zu werden, da sie, die größte Gemeinschaft des Kantons, recht finanzkräftig und vor allem Eigentümerin des reichen Kirchengutes ist.

Es gilt nun für beide Landeskirchen zu zeigen, daß sie ohne Staatshilfe auf eigenen Füßen zu stehen vermögen.

Die Partialrevision der Verfassung nebst ihren Einführungsbestimmungen betreffend die Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche ist somit geschildert. Die in ihrem § 19, letzter Absatz, vorbehaltenen Ausführungsgesetze ergingen nicht zugleich mit ihr. Grund dafür war, daß der Inhalt jener Gesetze von der Entwicklung der Beratungen der Kirchenbehörden und von der Gestaltung der staatlichen Finanz- und Steuerverhältnisse damals noch zu sehr abhing, als daß die Regierung sich schon hätte binden dürfen.

5. Das Gesetz betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlichrechtlichen Kirchen und die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken, vom 9. Febr. 1911.

Die Ausführungsgesetze zur Partialrevision der Verfassung, vom 10. Februar 1910, ergingen erst am 9. Februar 1911 in einem Gesetz »betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlichrechtlichen Kirchen und die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken«. Dieses Gesetz trat am 1. April 1911 in Wirksamkeit, soweit sein Inhalt nicht sinngemäß eine frühere Wirkung erforderte. Es umfaßt 15 Paragraphen und zerfällt in drei Abschnitte.

a. Die Staatsaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen.

Der erste Teil des Gesetzes führt gemäß § 19 der Kantonsverfassung die Bestimmungen dieses neuen Paragraphen näher aus, welche die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche des Kantons deswegen, weil sie im Unterschiede zu den anderen Kirchen öffentlich-rechtliche Verbände sind, einer besonderen Staatsaufsicht unterstellen. Dieser erste Teil des Gesetzes umfaßt die Paragraphen 1 bis 8.

Der § 1 bestimmt, daß die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche öffentlichrechtliche Persönlichkeit haben, ihre Rechtsverhältnisse selber ordnen, in rein kirchlichen Bestimmungen völlig autonom sind. Es bedürfen aber die von den zuständigen Behörden jener Kirchen beschlossenen Verfassungen und »die anderweitigen allgemeinen Organisations- und Verwaltungsordnungen«, sowie die Beschlüsse über Änderung und Aufhebung solcher Bestimmungen, um Verbindlichkeit erlangen zu können, der Genehmigung des Regierungsrates. Durch diesen Ausdruck »die anderweitigen allgemeinen Organisations- und Verwaltungsordnungen« wird der zu unbestimmte Ausdruck der Verfassung »allgemeine Erlasse« (§ 19 Abs. 2 S. 1), erläutert und präzisiert (s. S. 31). Bekanntmachungen tatsächlichen Inhalts bedürfen also des regierungsrätlichen Plazets nicht, da sie keine Rechtsnormen aufstellen, ebensowenig wie Anordnungen auf Grund bereits bestehender Rechtsnormen.

Dem Regierungsrat sind von der obersten kirchlichen Exekutivbehörde sowohl die der Genehmigung bedürftigen, als auch, zur Prüfung ihres Charakters, diejenigen Bestimmungen, die nach Ansicht der einreichenden Behörde rein kirchlichen Inhaltes sind, einzureichen, nach-

dem sie von der zu ihrem Erlasse zuständigen Behörde festgesetzt sind. Der Schlußsatz von § 1 ordnet den Fall, daß über eine von den kirchlichen Behörden bereinigte und beschlossene Vorlage noch ein Entscheid der stimmberechtigten Kirchenmitglieder einzuholen ist; hier ist aus praktischen Gründen vor dieser Abstimmung die Entscheidung des Regierungsrates nachzusuchen und zu erteilen. Dieser Endentscheid ist aber nur dann und erst dann einzuholen, wenn der Regierungsrat die Vorlage genehmigt oder als der Genehmigung nicht bedürftig bezeichnet hat.

Vorlagen rein kirchlichen Inhaltes leitet der Regierungsrat — gemäß § 2 dieses Gesetzes — an die kirchliche Behörde, die sie bei ihm eingereicht hat, mit dem Vermerk zurück »daß sie keiner Genehmigung bedürfen«. Vorlagen nicht rein kirchlichen Inhaltes ist die Genehmigung durch den Regierungsrat zu erteilen, wofern sie den Bestimmungen von § 19 der Kantonsverfassung entsprechen. Tut eine solche Vorlage dies nicht, gibt sie Anlaß zur Beanstandung, so kann der Regierungsrat die anfechtbaren Bestimmungen einzeln verwerfen oder er kann die ganze Vorlage ablehnen, wofern nämlich die einzelnen anfechtbaren Bestimmungen sich nicht ohne Schädigung des Zusammenhanges herausnehmen lassen. Der Regierungsrat kann aber auch die Vorlage zu erneuter Beratung an die kirchlichen Behörden zurückweisen, sei es im einzelnen, sei es im ganzen. »In allen diesen Fällen hat er die angefochtenen Bestimmungen namhaft zu machen und seinen Beschluß zu begründen«.

Hat der Regierungsrat einer kirchlichen Vorlage seine Genehmigung einmal erteilt, so kann er diese nicht wieder zurücknehmen; es müßte denn sein, daß späterhin die Rechtsgrundlagen, d. h. die Bundesverfassung oder die Kantonsverfassung oder die vor ihrer Ausführung

erlassenen Staatsgesetze, auf Grund deren ratihabiert wurde, so verändert würden, daß sie in ihrer neuen Fassung jene Genehmigung nicht mehr gestatten würden. Ist dies der Fall, so hat der Regierungsrat den Kirchenbehörden Mitteilung zu machen und sie zur Abänderung der anfechtbar gewordenen Bestimmungen aufzufordern (§ 3 Abs. 1).

In Kraft tritt eine vom Regierungsrat genehmigte Vorlage frühestens mit dem Tage ihrer Bekanntmachung. Eine Rückwirkung ist nur zulässig, wenn auch ihr die Genehmigung erteilt wird (§ 3 Abs. 2).

In diesen bisher geschilderten §§ 1 bis 3 des Ausführungsgesetzes wird, wie wir gesehen haben, dasjenige Verfahren geordnet, das die kirchlichen Behörden beim Erlaß allgemeiner Normen gegenüber der Regierung zu beobachten haben, und es wird bestimmt, wie der Regierungsrat bei seiner Prüfung der Vorlagen zu verfahren hat.

Die nun folgenden §§ 4 bis 6 bilden eine zweite Gruppe. Sie beziehen sich auf die kirchlichen Steuernormen und auf die Verwaltung und die Verwendung des Kirchenvermögens.

§ 4 bringt an der Spitze die Bestimmung des dritten Absatzes von § 19 der Kantonsverfassung »Kirchensteuern können nur Kirchenmitgliedern auferlegt werden«. Dabei haben die kirchlichen Steuernormen, entsprechend den modernen Grundsätzen über Steuergerechtigkeit, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kirchenmitglieder Rechnung zu tragen, sowohl hinsichtlich des Eintrittes als der Höhe der Steuerpflicht. Im Interesse des Staates bestimmt § 4 Abs. 1 S. 3 »die staatlichen Steuerinteressen sind beim Erlasse der kirchlichen Steuernormen angemessen zu berücksichtigen«. Die kirchlichen Steuernormen dürfen also, was ja selbstverständlich ist, das Steuersystem des Staates nicht grob durchkreuzen und

die Steuerkraft der Einwohner nicht so stark in Anspruch nehmen, daß die Steuereinnahmen des Staates dadurch geschädigt werden.

Sieht eine kirchliche Steuerordnung neben einem Normalsteuersatz die Möglichkeit der Erhebung von außerordentlichen Steuerzuschlägen vor, so bedarf der Beschluß, solche Zuschläge zu erheben, der Genehmigung des Regierungsrates. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn die normalen Steuersätze für die Deckung der zu erwartenden Ausgaben nicht ausreichen, aber auch nur dann. Die Genehmigung kann von Jahr zu Jahr erteilt werden oder gegebenenfalls aus Zweckmäßigkeitsgründen auch für einen längeren Zeitraum. Letzteres wird bei größeren Unternehmungen meist der Fall sein. Doch kann diese Genehmigung außerordentlicher Steuerzuschläge längstens auf eine Periode von drei Jahren erteilt werden. Die Wiederholung der Genehmigung nach Ablauf der Bewilligung ist gestattet.

Da in kirchlichen Steuersachen unparteiische Oberinstanzen absolut erforderlich sind, gibt das Gesetz in seinem § 4 Abs. 3 eine Rekurskompetenz staatlicher Behörden: »Steuerentscheide der Kirchenbehörden können innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Mitteilung an den Regierungsrat weitergezogen werden. Vom Entscheid des Regierungsrates kann an das Verwaltungsgericht rekurriert werden (Verwaltungsrechtspflegegesetz § 3)«. Diese zweite Oberinstanz ist aber, zur Vermeidung einer Häufung der Instanzen, in den Fällen ausgeschlossen, wo gemäß Artikel 49, letzter Absatz der Bundesverfassung das Bundesgericht als Rekursbehörde zuständig ist. Diese Ausnahme entspricht der Bestimmung von § 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, welche Entscheidungen des Regierungsrates in interkantonalen Doppelbesteuerungs-

sachen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes entzieht.

§ 5 bestimmt betreffs der Selbstverwaltung der öffentlichrechtlichen Kirchen auf vermögensrechtlichem Gebiete, daß die Kirchenbehörden das Kirchengut, d. h. sowohl das allgemeine Kirchenvermögen als etwaige Spezialfonds, »entsprechend seiner Zweckbestimmung und allfälligen bei seiner Widmung rechtsgültig aufgestellten oder anderen Vorschriften zu verwenden und sachgemäß zu verwalten« haben. § 5 erkennt prinzipiell die Selbstverwaltung der öffentlichrechtlichen Kirchen auf vermögensrechtlichem Gebiet an, behält aber die in § 6 für besondere Fälle vorgesehene Mitwirkung des Regierungsrates und dessen allgemeines Oberaufsichtsrecht vor.

Von Amtswegen oder auf Anzeige hin schreitet der Regierungsrat ein gegen eine Verwendung des Kirchengutes, welche seiner Zweckbestimmung oder den bei seiner Widmung getroffenen Vorschriften zuwiderläuft, sowie gegen eine rechtswidrige oder offensichtlich schädliche Verwaltung des Kirchengutes. Wird seinen Verfügungen nicht Folge geleistet, so ist er berechtigt, die betreffenden Vermögensstücke, unter voller Wahrung ihrer Bestimmung, auf Kosten der Kirche unter die Verwaltung eines von ihm ernannten Pflegers zu stellen (§ 5 Abs. 2).

Änderungen an der Zweckbestimmung eines zu Kultuszwecken dienenden Gebäudes können die Kirchenbehörden nicht von sich aus treffen, sofern dieses betreffende Gebäude aus dem Kirchen- und Schulgut stammte und am 1. April 1911 in das Eigentum der evangelisch-reformierten oder der christkatholischen Kirche übergegangen war. Hier ist Genehmigung des Regierungsrates erforderlich. Bei Gebäuden, welche die Kirchen selber errichtet haben, besteht die Einschränkung selbstverständlich nicht. Ziffer 2 und 3 des Schlußabsatzes dieses

Paragraphen 5 regeln im Anschluß an das Zivilgesetzbuch die Kompetenzen für äußere oder inhaltliche Änderungen an kirchlichen Stiftungsvorschriften oder sonstigen Zuwendungsbestimmungen: »auf Antrag der zuständigen kirchlichen Behörde kann der Regierungsrat, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Zwecks der Stiftung die Abänderung dringend erheischt, die Organisation einer kirchlichen Stiftung abändern, wenn der ursprüngliche Zweck einer kirchlichen Stiftung eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so daß die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist, den Zweck der Stiftung abändern, sowie Auflagen oder Bedingungen, die den Stiftungszweck beeinträchtigen, abändern oder aufheben«.

Gemäß § 6 Abs. 1 sind die für die laufende Verwaltung entbehrlichen Geldbestände des Kirchengutes mündelsicher anzulegen. Jahresrechnung und Aufstellung des Kirchengutes sind dem Regierungsrat durch die obersten kirchlichen Exekutivbehörden alljährlich zur Einsicht vorzulegen. Von den kirchlichen Behörden kann der Regierungsrat jederzeit über ihre Verwaltung Bericht verlangen und Einsicht in die einschlägigen Akten fordern. Bemerkt sei hier, daß, gemäß § 39 der Geschäftsordnung des Regierungsrates, es Aufgabe des Justizdepartements ist, den Regierungsrat über die kirchlichen Vorgänge, die für das Oberaufsichtsrecht des Staates von Belang sind, auf dem Laufenden zu halten.

Der dritte Absatz dieses § 6 führt aus, welche Finanzbeschlüsse der kirchlichen Organe zu ihrer Perfektion der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen, zum Teil in Anlehnung an das Gemeindegesetz. Der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen Beschlüsse der zuständigen kirchlichen Organe, welche die Aufnahme von Anleihen, sowie den Ankauf, den Verkauf oder die Verpfändung

von Liegenschaften betreffen. Anleihen sind nur zu bewilligen, wenn ein sachgemäßer Tilgungsplan vorgesehen ist. Weiterhin bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates Kapitaleingriffe in diejenigen Kirchengutsbarbestände und Gelddotationen, welche den Kirchen laut Ziffer 4 der Einführungsbestimmungen der Verfassungsrevision vom 10. Februar 1910 zugewiesen worden sind. Diese Kapitalbestände sollen nicht im laufenden Betrieb aufgebraucht werden; wird ihre Schwächung vorübergehend erforderlich, so sind sie späterhin unbedingt wieder auf den alten Stand zu erhöhen. Diese Bestimmung greift natürlich dann nicht Platz, wenn die betreffenden Kapitalentnahmen in bleibende Gegenwerte umgesetzt worden sind, also eine bloße Anderung der Kapitalsanlage stattgefunden hat.

Durch diese Bestimmungen der §§ 4—6 ist im öffentlichen Interesse ein ungestörtes finanzielles Leben der öffentlichrechtlichen Kirchen und die bestimmungsgemäße Verwendung ihrer Mittel gesichert.

In § 7 werden daraufhin die Bestimmungen der Staatsoberaufsicht über die kirchliche Verwaltung, soweit sie nicht Vermögensverwaltung ist, getroffen. »Maßnahmen, welche ein kirchliches Organ unter Überschreitung seiner Zuständigkeit oder unter Mißachtung des vorgeschriebenen Ganges der Erledigung getroffen hat, werden, nach Erschöpfung des kirchlichen Instanzenzuges, durch den Regierungsrat von Amtswegen oder infolge Rekurses, der binnen 14 Tagen anzuheben ist, aufgehoben« (§ 7, Abs. 1). Ein Eingreifen der Staatsbehörde findet also nur statt, wenn die Kirchenorgane ihre Zuständigkeit überschreiten oder sonst Rechtssätze über die formelle Erledigung ihrer Aufgaben verletzen und wenn sie den Vorschriften der Kantonsverfassung zuwiderhandeln. Doch soll stets in erster Linie der Instanzenzug

in der Kirche selbst erschöpft werden, und erst wenn die Aufsichtsgewalt der oberen kirchlichen Behörden gegenüber den unteren versagt, greift die Staatsbehörde ein zur Wahrung von Verfassung und Gesetz. Die Staatsbehörde erreicht dadurch, daß die kirchlichen Maßnahmen, über deren Inhalt sie nicht zu entscheiden hat, den vorgeschriebenen Gang nehmen. Für den Fall, daß die kirchlichen Behörden die Kirchenverfassungen verletzen, gibt Absatz 2 des § 7 ebenfalls binnen 14 Tagen den Rekurs an den Regierungsrat, nach Erschöpfung des kirchlichen Instanzenzuges. Doch beschränkt sich dessen Prüfung, da Einmischungen in rein kirchliche Angelegenheiten vermieden werden sollen, auf solche Rekursfälle, die in der Kantonsverfassung normativ geordnete Bestimmungen betreffen: Mitgliedschaft, Stimmrecht und Leistungen an Minderheiten. In solchen Fällen hebt der Regierungsrat die angefochtene Verfügung auf und ersetzt sie durch einen den Streit materiell erledigenden Entscheid.

Gemäß § 8, Abs. 1 steht die Benutzung der Kirchenglocken zu Zwecken des bürgerlichen Geläutes den Gemeinde- und den Staatsbehörden auch fernerhin im bisherigen Umfang auf eigene Kosten offen. Eine weitere Ausdehnung dieser Last auf etwaige neue Kirchengebäude wäre im Wege der Vereinbarung möglich. Die Verfügung über die Kirchengebäude selbst gehört im allgemeinen zur Zuständigkeit der kirchlichen Behörden. Doch ist, gemäß Absatz 2 des § 8, der Regierungsrat berechtigt, in außergewöhnlichen Fällen vorübergehend über die Kirchengebäude zu verfügen, sofern es sich um öffentliche Zwecke und Interessen handelt, »doch ist hierbei für die Vergütung aller Instandstellungskosten Sorge zu tragen und, Notfälle vorbehalten, die gottesdienstliche Benutzung zu respektieren« (§ 8, Abs. 2). Die Bewilli-

gung der Kirchengebäude zu anderen Zwecken liegt in der Zuständigkeit der kirchlichen Behörden.

b) Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken.

Der zweite Teil des Gesetzes (§§ 9—13) führt einzelne Bestimmungen von § 19[b] der Kantonsverfassung näher aus; er ordnet die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken.

Dieser § 19[b] der revidierten Kantonsverfassung bestimmt, wie oben dargetan, in seinem ersten Absatz, daß eigentliche Kultuszwecke aus Staats- und Gemeindemitteln nicht unterstützt werden dürfen, mit Ausnahme der Ausgaben für den Dienst von Geistlichen an den öffentlichen Spitälern, Asylen, Gefängnissen, Waisen- und Zwangsfürsorgeanstalten. In welchen einzelnen Fällen und in welchem Umfang hierfür Staats- und Gemeindemittel verwendet werden dürfen, wird, gemäß § 9, Abs. 2 des vorliegenden Ausführungsgesetzes, durch die von den zuständigen Gemeindebehörden erlassenen Bestimmungen oder durch die Spezialgesetzgebung des Staates geordnet. Es handelt sich hier um das Gesetz, betreffend die Beamten der Strafanstalt, vom 29. Juni 1893, § 2, Abs. 2, § 5, das Beamtengesetz vom 8. Juli 1909, § 80, Ziffer 1, das Gesetz, betreffend die Organisation der Irrenanstalt vom 8. Februar 1886, § 21, und um das Gesetz über Organisation des Frauenspitals vom 14. März 1895, § 14. Das Gesetz, betreffend die Besoldung und Pensionierung der Geistlichen und unteren Kirchenbeamten der evangelisch-reformierten Landeskirche, vom 14. Dezember 1894, wurde mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassungsbestimmungen aufgehoben; doch sind die Vorschriften über die Staatsbeiträge an die Geistlichen des Bürger-

spitales und der bürgerlichen Waisenanstalt in dieses Ausführungsgesetz aufgenommen worden, im Absatz 1 des § 9. Den an diesen Anstalten angestellten Geistlichen gibt zwar die revidierte Kantonsverfassung einen direkten Anspruch auf den Fortbezug der bisherigen Beiträge bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer, aber nur dann, wenn sie am 1. April 1911 noch im Amte sind. Somit machten sich für die folgende Zeit, um die weitere Zahlung zu sichern, neue Bestimmungen notwendig, und deshalb bestimmt Absatz 1 des § 9 »Von dem Zeitpunkt an, in welchem die Pfarrer am Waisenhaus und am Bürgerspital gegenüber dem Staat keinen Anspruch mehr auf Leistung eines Besoldungsbeitrages haben, leistet der Staat der Bürgergemeinde Basel für den Dienst von Geistlichen am Waisenhaus einen Jahresbeitrag von 1200 Franken und für den Dienst von Geistlichen am Bürgerspital einen Jahresbeitrag von 500 Franken«. Der Staat entrichtet diese Beiträge mit der allgemeinen Zweckbestimmung »für den Dienst von Geistlichen« an diesen Anstalten, also nicht etwa nur für die Pastoration einer bestimmten Konfession. Der Wille des Staates, nach Möglichkeit und Durchführbarkeit Parität walten zu lassen, zeigt sich auch in dem dritten Absatz dieses § 9, der bestimmt, daß der konfessionellen Verschiedenheit der religiösen Bedürfnisse der Insassen der betreffenden Anstalten gebührend Rechnung zu tragen ist. Die Dienstleistungen der Geistlichen verschiedener Konfessionen sind bei gleichem Umfang ihrer Inanspruchnahme nach gleichen Sätzen zu honorieren.

Die folgenden §§ 10—12 bringen die nähere Ausführung des § 19b, Abs. 2 der revidierten Verfassung, demzufolge der Staat und die Gemeinden den Kirchen Beiträge für die Erhaltung geschichtlicher Kunstdenkmäler geben dürfen. Das Ausführungsgesetz bestimmt in den

§§ 10 und 11 die Beitragspflicht des Staates am baulichen Unterhalt des Münsters (§ 10) und der Predigerkirche (§ 11).

Die Kosten des baulichen Unterhaltes des Münsters trägt der Staat zu drei Vierteln, soweit die Außenseite der Kirche, deren Dächer und Türme, sowie der Kreuzgang in Betracht kommen. Das übrige Viertel sowie die gesamten Kosten des Unterhaltes der anderen Bauteile, speziell des inneren Kirchenraumes, trägt die evangelisch-reformierte Gemeinde. Über den Umfang und die Vergebung der vom Staate subventionierten Arbeiten haben sich die Staats- und die Kirchenbehörden in den betreffenden Fällen zu verständigen. Bauarbeiten, die vom Staate nicht subventioniert werden, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates, falls sie eine Anderung der bisherigen Anlage bezwecken (§ 10, Abs. 1). Aus Rücksicht auf den Denkmalscharakter des Gebäudes verlangt weiterhin der Absatz 2 des § 10, daß der Kreuzgang im bisherigen Umfang offen zu halten ist. Der Unterhalt der darin befindlichen gärtnerischen Anlagen verbleibt zu Lasten des Staates. Infolge der erheblichen Beiträge des Staates für die Kosten des Unterhaltes kommt der Nettoertrag der Eintrittsgebühren nur zu einer Hälfte der Kirche, zur andern dem Staate zu. Den Besuchsdienst im Münster regeln die Behörden der evangelisch-reformierten Kirche (§ 10, Abs. 3). Da auch der Predigerkirche, besonders wegen ihres im Jahre 1269 vollendeten Chores, die Bedeutung eines geschichtlichen Kunstdenkmales zuerkannt werden muß, bestimmt § 11, daß ihr baulicher Unterhalt, soweit er den Chor, die Gewölbe und den Turm betrifft, vom Staate in eigenen Kosten zu bestreiten ist. Im übrigen liegt er der christkatholischen Kirche ob. Zu Bauarbeiten, die eine Änderung der bisherigen Anlage bezwecken, bedarf die christ-

katholische Kirche auch der Genehmigung des Regierungsrates (§ 11).

Ob noch andere Kirchen, also außer Münster und Predigerkirche, als »geschichtliche Kunstdenkmäler« im Sinne der Verfassung gelten — und daher Subventionen aus Staats- und Gemeindemitteln erhalten können, wird durch Verordnung des Regierungsrates bestimmt (§ 12, S. 1). Die Denkmalspflege ist somit Sache des Regierungsrates; er, und nicht die dafür zu große Behörde des Großen Rates, klassiert die Kunstwerke, welche öffentlichen Schutz und staatliche Unterstützung verdienen Daß die Entscheidung über die Auswahl der einzelnen Kunstdenkmäler nicht im Gesetz selber festgelegt ist, sondern dem Regierungsrat anheim gegeben ist, ist sehr zweckmäßig. Man wollte sich nicht gesetzlich binden wegen des möglichen Wechsels der künstlerischen Anschauungen.

Auch hier zeigt sich, wie in der Kantonsverfassung überhaupt, welche wichtige Stellung dem Regierungsrat gegenüber den Kirchen gegeben ist.

Ebenfalls in Ausführung des Inhaltes von § 19b Abs. 2 der revidierten Verfassung bestimmt § 13 des vorliegenden Gesetzes, daß die an der Außenseite der Kirchen angebrachten, mit Schlagwerken versehenen Uhren vom Staate in eigenen Kosten betrieben und unterhalten werden. Diese Bestimmung ist durchaus billig, denn für den Kultus haben diese Uhren eine sehr geringe Bedeutung; von erheblicher Wichtigkeit aber sind sie für den allgemeinen Verkehr. Staatliche Beiträge für die Neuanschaffung solcher Uhren bedürfen in jedem Falle besonderer Bewilligung. Die anderen, von § 19b Abs. 2 der revidierten Verfassung als möglich bezeichneten staatlichen Beiträge für Gegenstände, »die nicht ausschließlich Kultuszwecken, sondern auch anderen

öffentlichen oder gemeinnützigen Interessen dienen«, sind im Gesetz nicht bestimmt, da es nicht möglich war, im voraus darüber Regeln aufzustellen.

c) Die Einführungsbestimmungen.

Der dritte Teil des Ausführungsgesetzes enthält in den §§ 14 und 15 Einführungsbestimmungen. Der Inhalt des § 14 betrifft Zusätze zu § 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und ist oben bei § 4 (s. S. 47) erwähnt worden. § 15 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes: das Gesetz tritt am 1. April 1911 in Wirksamkeit, soweit sein Inhalt nicht sinngemäß eine frühere Wirkung erfordert, namentlich finden die §§ 1—4 mit ihrem Inkrafttreten Anwendung auf die von den Kirchen der regierungsrätlichen Genehmigung unterbreiteten Vorlagen. Auf Grund der Kantonsverfassung ist den Verfassungen der beiden öffentlich-rechtlichen Kirchen die Genehmigung bereits vor dem Inkrafttreten des Oberaufsichtsgesetzes gegeben worden, da die Kantonsverfassung selbst die für die Genehmigung maßgebenden Vorschriften enthält.

Schlußwort.

Wir sind am Ende unserer Betrachtungen. Wir haben gesehen, nach kurzer Darlegung des Trennungsgedankens, seiner Entwicklung und seiner Verwirklichung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich und Genf, welche Stellung in unserer heutigen Zeit wir Deutsche zu dem Problem der Trennung von Staat und Kirche einnehmen müssen. Wir erkannten den ungesunden Zustand des bisherigen landesherrlichen Kirchenregimentes; wir sahen aber dabei sehr wohl ein, daß in Deutschland, infolge seiner großen geschichtlichen Ver-

gangenheit, der reinen Verwirklichung des Trennungsgedankens zu viele reale Hemmungen entgegenstehen, daß wir also nicht auf Grund vorgefaßter Theorien auf einmal das Endziel der Entwicklung erreichen können, sondern, daß wir vielmehr, unter Beseitigung der bisherigen Mißstände, eine Etappe erstreben müssen, die nicht alle rückwärtigen Verbindungen abbricht, sondern ein allmähliches Einleben in neue Verhältnisse und Aufgaben ermöglicht und zum Ausgangspunkt für weitere Entwicklungen geeignet ist. Wir erkannten, daß das, was wir erreichen müssen, die Erhebung der Kirche zur Selbstverwaltung ist. Daraufhin traten wir ein in die genaue Betrachtung der für uns vorbildlichen neuen staatskirchenrechtlichen Gesetzgebung des Schweizer Kantons Basel-Stadt, der seine Kirchen zur Selbstverwaltung erhoben hat. Es ist eine unserer wichtigsten nationalen Aufgaben, den Kirchen ihre freie Selbständigkeit und damit ihr gesundes Selbstvertrauen zu geben als die Grundlage starken kirchlichen Lebens. Die Bedeutung der Kirche mußte verlieren bei einem System, das fortwährend den Zweifel wachrief, ob sie ihr Leben sich selber oder der Unterstützung des Staates verdankt. Gibt der Staat sie jetzt endlich frei, so wird sie zeigen, daß sie göttlichen Ursprunges ist, daß sie das Leben in sich selber hat. Durch die freie Entwicklung der zur Selbstverwaltung erhobenen Kirchen wird das starke Gemeinschaftkeitsbewußtsein und die Gemeinschaftsbetätigung erreicht und damit das Religiöse, Soziale und Nationale zu einer sich gemeinsam durchdringenden Weiterentwicklung verbunden werden.